Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 1684.
Staatl. Bibliothek
Regensburg
Proceßordnung

Bav. No 1684.

Proceß-Ordnung

comparavit H. Tobias Waldemann stecke
Minista [illegible]

des

Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Gedruckt
bey Andreas Brinhaußer, Stadt-Buchdrucker.
1770.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Es sind zwar von allen Zeiten her in dieser des Heil. Römis. Reichs Freyen Stadt Augsburg zerschiedene einzelne Verordnungen, und Decreta, zu Erziehlung einer unpartheyischen, unverzögerten und heilsamen Justiz-Pflege, ergangen; die Wichtigkeit dieses so beträchtlichen Gegenstands aber, welcher so vielen Einfluß in das allgemeine Wohl, und in die besondere Glückseligkeit jeden Burgers und Unterthanen hat, hat **Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath** allhier, sein obhabendes Obrigkeitliches Amt, und allezeit tragende Vorsorge für die gemein ersprießliche Gerechtigkeit, aufs neue dahin zu verwenden bewogen, daß diejenige Mittel und Wege, welche guter Justiz-Verwaltung beförderlich sind, samt den entgegenstehenden Mängeln und Hindernissen, in reife Ueberlegung gezogen, und ein Entwurf einer Proceß-Ordnung in einer solchen schicklichen Kürze, welche dem Endzweck einer mehr auf practische Vorschriften, als theoretische Ausführungen gerichteten Obrigkeit-

rigkeitlichen Verordnung angemessen ist, verfasset worden.

Nachdem nun **Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath**, solchen Entwurf sowohl durch eine Obrigkeitlich niedergesetzte Deputation, als auch in versammleten Rath reiflich erwogen, und revidiret, so fort beschlossen hat, diese Proceß-Ordnung zu männiglichs Nachricht mittelst öffentlichen Drucks publiciren zu lassen:

Als wird solches hiemit allen nachgeordneten Gerichten und Aemtern, und allen Burgern, Beysitzern, Innwohnern und Unterthanen, auch allen, so vor allhiesigen Gerichten und Aemteren Rechtshändel zu pflegen haben, öffentlich kund gethan, verordnet und befohlen, daß sie dieser Proceß-Ordnung nach ihrem ganzen Innhalt vom 26ten März dieses Jahrs an, treulich nachgeleben, und gehorsamliche Folge leisten.

Uebri-

[illegible] zu Ein Hoch-[illegible]
und Hochweiser Magistrat [illegible] ge-
ben, daß [illegible] künftig sich ereignenden Umständen, und
Fällen, auch nach erfordernder Zeit und Gelegenheit,
die erforderlichen Zusätze, Veränderungen und Verbesse-
rungen, dieser Ordnung zu gemeiner Stadt Besten,
und Nutzen, von Obrigkeit wegen zu machen, sich
vorzubehalten.

[illegible]
den 15. Februarii 17[illegible].

Uebrigens behält sich **Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat** ausdrücklich bevor, nach etwaen künftig sich ergebenden Umständen, und Fällen, auch nach erheischender Noth und Gelegenheit, die erforderlichen Zusätze, Verbesserungen und Erläuterungen, dieser Ordnung, zu gemeiner Stadt Besten, und Nutzen, von Obrigkeits wegen zu machen, und fürzunehmen.

Decretum in Senatu,
den 14. Februarii 1771.

Erster Abschnitt,

Von den verschiedenen hiesigen Gerichtsstellen und Instanzien, wie auch vom Amte der Richter, Advocaten und Anwälde.

Erster Titel, Von den Instanzien §. 1 — 7.

Zweyter Titel, Vom Amte und Pflicht der Richter, Actuarien, Advocaten und Anwäldte §. 8 — 16.

Zweyter Abschnitt,

Vom summarischen Proceß vor dem Burgermeisteramte und andern Aemtern und Untergerichten §. 17 — 21.

Dritter Abschnitt,

Besondere Vorschriften des Processes, nach allen dessen Theilen, zumalen in dem ordentlichen Proceß und schriftlichen Verfahren.

Erster Titel, Vom schriftlichen Verfahren überhaupts, von der Klage und Citation §. 22 — 29.

Zweyter Titel, Von der Antwort und Kriegsbefestigung auch Einwendungen §. 30 — 32.

Drit=

Dritter Titel, Von der Einlassung auf die Klage, [illegible] §. [illegible] — 16.

Vierter Titel, Von den Exceptionen, Replic- und Duplic-Handlungen, §. 17 — 42.

Fünfter Titel, Von Beweisführung überhaupts sowohl, als besonderheit durch Urkunden und Zeugen, §. 4[illegible] — [illegible].

Sechster Titel, Vom Eide §. [illegible] — [illegible].

Siebenter Titel, Vom [illegible] §. [illegible]

Achter Titel, Von der Widerklage. §. 63 — 64.

Neunter Titel, Vom Verstand, §. 65 — [illegible].

Zehnter Titel, Von der Intervention, §. [illegible]

Eilfter Titel, Von [illegible] §. [illegible]

Zwölfter Titel, Von der [illegible] §. [illegible] — [illegible]

Dreyzehnter Titel, Von Vollstreckung des Urtheils. §. 81. 82.

Vierter Abschnitt,

Vom sogenannten Begriff [illegible] dem Bürger- [illegible] und andern Aemtern und Unterpfändern §. 17 — 21.

Fünfter Abschnitt,

[illegible] Abweichungen des Processes, nach [illegible] in dem [illegible] und [illegible] Sa[illegible]chen.

Erster Theil. [illegible] handelt, von der Klage und [illegible] §. [illegible].

Zweyter Theil, Von der Revision und [illegible] auch Wiederholungen §. 40 — 51.

Drit

Dritter Titel, Von der Legitimation und Einrichtung der Vollmachten §. 33 — 36.

Vierter Titel, Von den Exceptionibus, Replic- und Duplic-Handlungen, §. 37 — 40.

Fünfter Titel, Von Beweisführung überhaupts sowohl, als insonderheit durch Urkunden und Zeugen, §. 41 — 51.

Sechster Titel, Von Eiden. §. 52 — 60.

Siebenter Titel, Vom Augenschein §. 61. 62.

Achter Titel, Von der Widerklage. §. 63 — 66.

Neunter Titel, Vom Vorstand, §. 67 — 69.

Zehnter Titel, Von der Intervention. §. 70. 71.

Eilfter Titel, Von Urtheilen. §. 72 — 75.

Zwölfter Titel, Von den Unkosten. §. 76 — 80.

Dreyzehnter Titel, Von Vollstreckung des Urthels. §. 81. 82.

Vierzehnter Titel, Von Appellationen und andern Rechtsmittlen. §. 83 — 95.

Fünfzehnter Titel, Von Raths- und Gerichtsdeputationen. §. 96. 97.

Sechzehnter Titel, Von Arresten. §. 98 — 100.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen hiesigen Gerichtsstellen und Instanzien, wie auch vom Amt der Richter, Actuarien, Advocaten und Anwäldte.

Erster Titul.

Von den Instanzien.

§. I.

Damit Recht und Gerechtigkeit desto schleuniger, auf die füglichste Art, und mit genugsamer Kenntniß und Untersuchung der Sachen, verwaltet werden möge, darzu ist vor allen Dingen eine gewiße Ordnung der Gerichtsstellen, Aemter und Instanzien nöthig, welche von Richtern und Partheyen aufs genaueste zu beobachten, und jede Sache an den Orten und Enden, wohin solche gehöret, an- und auszuführen ist.

[illegible]

[illegible]

1. Das [illegible] [illegible]

[illegible]

2. Das Zucht- und Straf-[illegible]

[illegible]

§. II.

Es sind demnach auch, nach allhiesig gemeiner Stadt von uralters hergebrachter Verfassung, gewiße, **besonderen** Sachen und Handlungen geeignete Instanzien, eingeführet und geordnet, als nehmlich:

1. Das Ober-Pflegamt, in allen Vormund- und Beystandschaffts-Sachen, und was demnach sowol die Strittigkeiten zwischen Pupillen oder Curanden und Vormündern oder Pflegern, auch zwischen Beyständen und Beystands-Frauen; die excusationes, die Tüchtig- oder Untüchtigkeit der Pfleger und Beystände, als auch die Administration des Väterlich- oder Mütterlichen, und Pupillar-Vermögens, nicht weniger des Vermögens der auch Majorennen, ihrer selbst aber nicht mächtigen Personen, ferner diejenige Stritt-Sachen der Majorennen, welche aus der geführten Pflegschafft, actione tutelæ, herrühren, ingleichem was das Abkommen der Eltern mit den Kindern betrifft.

2. Das Zucht- und Straf-Amt, in Unzucht- und allen Frevel-Sachen, die nicht peinlich

sind, nach Ausweiß der Zucht- und Straf-Ordnung, ausgenommen diejenige Frevelsachen, die zwischen Fremden und Fremden, oder zwischen Burgern und Fremden, vorgehen, und bis auf den nächsten Straf-Amts-Sitz, wegen längern Zeit-Anstand nicht verwiesen werden können, und in Fällen wo es die Noth erfordert, welche demnach von dem Burgermeister-Amt ausgemacht werden mögen; wie dann auch dem Burgermeister-Amt concurrens Jurisdictio mit dem Zucht- und Strafamt in solcher Maaß zustehet, daß die Frevel bey ersterem angezeigt, allenfalls auch die Frevler von demselben in Verhafft genommen, sofort aber die Sache zur Untersuch- und Bestrafung an das Zucht- und Straf-Amt verwiesen werde, ferner, daß in ergebenden nöthigen Fällen die Friedbote von dem Burgermeisteramt geschehen.

3. **Das Geschwohrne-Amt**, in Privat-Bau- und Servituts-Strittigkeiten, wie solches die vorhandene Bau-Ordnung mit sich bringt.

4. **Das Kunst-Gewerb-und Handwerks-Gericht**, in allen vorfallenden Kunst-Gewerb- und Handwerksstrittigkeiten überhaupt: nur die

Weber-

[illegible]

5. Das Reichs-Stadt-Vogt-Amt.

[illegible]

Es hat auch jede andere Obrigkeitliche [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] Instanzien [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und von den [illegible] [illegible] [illegible] und

[illegible] nach Vorschrift der Zucht- und Einung-Ordnung, [illegible] Streitsachen, die zwischen Fremden und [illegible], oder zwischen Bürgern und Fremden, [illegible] auf den nächsten Einung-Amts-Tag. [illegible] nicht verschoben werden können, [illegible] welche dennoch [illegible] gemacht werden [illegible] [illegible] in [illegible] zu [illegible], daß die [illegible], ebenwohl auch die Frevler [illegible] in Verhaft genommen, sofort aber die Sache zur Untersuch- und Bestrafung an das Zucht- und Einung-Amt verwiesen werde, [illegible] [illegible]

3. Das Schultheissen-Amt [illegible] [illegible] Ordnung mit sich bringet.

4. Das Kunst-Gewerb- und Handwerks-Gericht, in allen [illegible] Kunst-Gewerb- und Handwerksstreitigkeiten überhaupt; [illegible]

[illegible]

Weberschafft, und die damit connectirte Gewerbe und Handwerker, als da sind: die Cottun-Fabricanten, Färber, Blaicher, Tuchscherer, Tuch- und Zeugmacher, Modelschneider rc. ausgenommen, als worzu eine eigene Deputatio verordnet ist.

5. Das Reichs-Stadt-Vogt-Amt,

sowol in Landvogtey-Sachen, als auch in der Stadt, in denen die Haus- und Güter-Bestände, auch Kauf- und Verkauf unbeweglicher Güter, dann die Auftündigung Canzleymäßiger Schulden und Zahlung der Zinße betreffenden Sachen, ferner in der Schranne vorfallenden, den Getrayd-Kauf concernirenden- ingleichem denen darinn, an den Schrannentägen sich ereignenden Schlag- und Raufhändeln, und in allen wider die Schrannen-Ordnung vorgehenden Excessen; gleichergestalt auch in denen auf dem Floß- und Kaufbach vorkommenden Holz-Kauf-Floß- und Frevel-Sachen.

Alle diese und jede andere Obrigkeitlich bestellte Instanzien sollen dann auch fürohin in ihrem Stand und Wesen erhalten, in denen dahin gehörigen Sachen, als die erste Instanzien beobachtet, keine mit der andern vermenget, und von den darzu aufgestellten Personen und

Deputirten, die ihnen eigends vorgeschriebene Instructiones und Ordnungen förderſamſt zur Richtſchnur genommen, in allen vorkommenden Sachen ordentliche Protocolle geführt, übrigens auch nachſtehende Vorſchrifften, zumalen des ſummariſchen Proceſſes, zu ſchicklicher Anwendung gebraucht werden.

§. III.

Andere Sachen insgemein, die keine beſondere Inſtanz ihrer Natur und Eigenſchafft nach haben, ſollen vor dem **Burgermeiſter-Amt**/ in erſter Inſtanz klagbar angebracht, und gebührend verhandelt werden.

Dahin gehören alſo **überhaupt** ſolche Cauſæ Summariæ, die von Mund aus in die Feder verhandelt werden mögen, wo keine weitläufftige Beweißführungen vorwalten, und die vielmehr durch richtige, recognoſcirte und unangefochtene Urkunden, durch ein ſummariſches Zeugen-Verhör, oder des Beklagten Geſtändniß, ſogleich klar gemacht werden können;

Inſon-

Insonderheit aber

1.) Arrest-Sachen,

2.) Wechsel-Klagen,

3.) Frevel-Sachen in derjenigen Maaß wie §. II. num. 2. bereits verordnet ist, und

4.) Die erste summarische Untersuchung in peinlichen Sachen: Wenn auch

5.) Erbschaffts- und Schuld-Sachen vorkommen, die nicht sogleich liquid gemacht werden können, und einer mehrern Untersuchung zwar bedürfen, jedoch ihrem Werth nach über Fünfzig Gulden nicht betragen; so sollen auch diese nicht in Judicio ordinario, sondern vor dem Burgermeister-Amt verhandelt und entschieden werden.

Dahingegen alle andere Sachen, die eine weitläufigere rechtliche Verhandlung, schrifftliches Verfahren, und ordentlichen Beweiß erfordern, unmittelbar gleich an das Stadtgericht gebracht, auch von den Burgermeister-Aemtern dahin verwiesen, gleichergestalten diejenige Sachen, die nach dem vorhergehenden, und folgenden §. §. ihre besondere Instanz haben, an dieselbe alsogleich gewiesen, und

in

in diesen letztern keine Prorogation der Partheyen verstattet werden solle.

§. IV.

Nachdem nun bey allhießiger Stadt **Ein Ehrlöbliches Stadt-Gericht**, als ein Judicium ordinarium, von Alters her bestellet, mit Oberrichtern und Beysitzern, als geschwohrnen Richtern und Urtheileren, auch mit Gerichts-Referendarien, Actuarien und übrigen Gerichts-Bedienten versehen ist:

So sollen vor demselben, als dem ordentlichen Gericht, von erster Instanz wegen, angebracht, verhandelt und entschieden werden:

1.) Alle und jede strittige Parthey-Sachen, so keine besondere eigene Instanz haben, noch vorgemeldtermassen, an die Burgermeister-Aemter verwiesen sind; demnach

2.) nicht nur solche Rechts-Händel, die ad Processum ordinarium gehören, sondern eben sowol auch andere die zwar in summarischem Proceß, jedoch nicht

[illegible] und anders als durch [illegible] [illegible], geschärft und [illegible] werden [illegible]

4.) Besonders haben die Ober-, Cantons- und Regiments-Gerichte, Justiz-Sachen von Criminal-[illegible] und Civil-[illegible], und [illegible] beyden gleich geschehen werden; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ende [illegible]

§. V.

[illegible]

nicht wol anders als durch schrifftliches Verfahren, verhandelt und ausgeführt werden können.

3.) Besonders haben die Gant, Concurs- und Falliments-Sachen; Injurien-Sachen von Stubengenossen und Stubenmäßigen, und welche denselben gleich gehalten werden; Provocationes ex L. diffamari, & si contendat; Erbschaffts-Sachen von Verschollenen, Vogtgedingssachen, und wo eine Citatio edictalis erfordert wird, ihre ordentliche Instanz vor diesem Gericht.

§. V.

Ob nun zwar solchergestalt, in Gemäßheit der allhiesigen Verfassung, der verschiedenen Sachen Eigenschafft, und der erforderlichen schleunigen Rechts-Ertheilung, die jeder Instanz zukommende Erkänntnisse bestimmt sind: So mögen sich doch Fälle ergeben, wozumalen zwischen E. Ehrlöblichen Stadtgericht und den L. Burgermeister-Aemteren, wie auch unter diesen selbst eine Collision entstehen, und concurrens Jurisdictio statt finden könnte.

Um allen hieraus entspringenden unnöthigen Disputen vorzubeugen, so solle in solchen vorkommenden Fällen, es nach der Prævention gehalten, und die Sache bey derjenigen Instanz, bey welcher zuerst die Citatio ausgebracht und dem andern Theil insinuirt worden, ausgeführt und entschieden werden.

§. VI.

Gleichwie aber auch die Gerechtigkeit erheischet, daß denjenigen, die durch rechtlichen Spruch beschwehrt zu seyn, und noch besseres Recht auszuführen und zu erhalten glauben, hierzu Mittel und Weege offen gelassen werden, also ist ein Hochlöblicher Magistrat diejenige **unmittelbare höhere Instanz** / an welche alle Berufungen und Appellationen von vorbemeldten untern Gerichtsstellen in gebührender Ordnung jederzeit gelangen sollen.

Da übrigens **Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths** Amt und Obliegenheit ist, hauptsächlich für das gemeine Beste, und für die offentliche Angelegenheiten Sorge zu tragen, und daher außer den Appel-

Appellations-Sachen, nicht sowol privat-Rechtsstrittigkeiten ohne Unterschied, als vielmehr nur die in das gemeine Weesen, bürgerliche Rechten und Schuldigkeiten, fürnehmlich alle in die Policey einschlagende- und nicht sowol gerichtlicher Entscheidung, sondern Obrigkeitlicher außergerichtlicher Verordnung und Befehlen unterworfene Sachen, wie auch die von hoher Obrigkeits wegen, und vermög der allerhöchst Kayßerlichen Belehnung mit dem Blutbann zustehende peinliche Rechts-Händel, vor **Einen Hochlöblichen Magistrat** besonders und privative gehören:

Als sollen auch alle diese, und keine andere Sachen daselbsten fernerhin behörig angebracht, und vorgenommen werden.

§. VII.

Wie dann **Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath,** den bishero vor Rath gewöhnlichen sogenannten **summarischen** und Extrajudicial-Procesś, da gemeine Rechts-Händel, fast ohne allen Unter-

schied, entweder gleich in erster Instanz, oder durch Provocationen von den Aemtern, an Rath gebracht, daselbst schrifftlich verhandelt und entschieden, und dann erst gleichwolen, nach entschiedenen und vollstreckten Sachen ein oder der andern Parthey an das Stadtgericht sich zu wenden, und daselbst als in Judicio ordinario, die ganze Sache wieder von neuem rechtlich zu verhandeln und Urthel zu erhalten, auch von solchem Urthel wieder an den Rath zu appelliren, gestattet worden, in solcher bishero ausgeůbten Art und Weise aus bewegenden trifftigen Ursachen, eingestellet und aufgehoben haben will:

Und ob zwar, der bey Rath eingeführte summarische Proceß, theils in dem uralten Herkommen, theils auch in den allerhöchst-Kayßerlichen Privilegien dergestalt gegründet und befreyet ist, daß von des Raths Extrajudicial-Erkanntnissen, keine Appellatio an die höchste Gerichte sofort statt finden, sondern zuvörderist denselben parirt, und dann der Weeg ad Judicium ordinarium an Ein Ehrlöbliches Stadt-Gericht als eine Provocatio ad causam eingeschlagen werden solle:

So will doch zu Beförderung desto schleuniger und unverzogener Gerechtigkeits-Pflege, **Ein Hoch-Edler**

und

und Hochweiser Magistrat auch dessen gedachten Privilegien und Rechte, nach einer hierüber reiflich gepflogenen Berathschlagung und angestellter Methode: Beliebt, sich nur in solchen Fällen, als es guter Ordnung der Instanzien gemäß ist, [illegible] bedienen, daß regulariter allen Sachen nur zwey Instanzien; als die erste, wohin jede Sache ohnbedenklichermaßen gehöret, und dann die andere oder unmittelbare Appellations-Instanz künftig statt finden sollen.

Wenn jedoch ein oder die andere oder auch beyde Partheyen in besondern Umständen, die Sache als von zu erheblicher Rechts-Importanz, zur Untersuchung und Erörterung von erster Instanz wegen gelangen, nachsuchen wollen, und dazu besondere erhebliche Ursachen vorgetragen haben, behält sich **Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath,** nach Beschaffenheit der Umstände, selbst zu erkennen bevor.

und Hochweiser Magistrat auch dieser gedachten Privilegien und Rechte, nach zuvor hierüber reiflich gepflogenen Berathschlagung und abgefaßten Raths-Dekret, sich nur in solcher Art, als es guter Ordnung der Instanzien gemäß ist, künftighin dergestalten bedienen, daß regulariter allen Sachen **nur zwey Instanzien** / als die **erste**, wohin jede Sache vorbemerktermassen gehöret, und dann die **andere** oder unmittelbare Appellations-Instanz künftig statt finden sollen.

Wann jedoch ein oder die andere oder auch beede Partheyen in besondern Vorfallenheiten, die Sache an eine zu verordnende Raths-Deputation, zur Untersuch- und Erörterung, von erster Instanz wegen, zubringen, ansuchen würde, und hiezu besondere erhebliche Ursachen vorwalten sollten, behält sich **Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath**, nach Ermässen der Umstände, solche zu erkennen bevor.

Zweyter Titul,
Vom Amt und Pflichten der Richter, Actuarien, Advocaten und Anwälde.

§. VIII.

Alle diejenige, welche in Sachen zu richten, oder zu referiren haben, will **Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath** überhaupt der Pflichten ihres Amts, und ihres darauf abgelegten Eides, jederzeit und in allen Fällen eingedenk zu seyn, hiemit ernstlich erinnert, und dessen man sich ohnedem zu versehen Ursache hat, ihnen nachdrücklich empfohlen haben: daß sie

1.) Die ihnen vorkommende Streit-Sachen nach allen Umständen wol und reiflich überlegen,

2.) so viel möglich ist die streitende Partheyen gütlich zu vergleichen, sich bestreben,

3.) die Justiz möglichst beschleunigen, und währenden Lauf des Processes, auf Abschneidung aller Confusionen und unnöthigen Weitläuftigkeiten ein

[illegible]

Zweyter Theil.

[illegible]

VIII.

[illegible] Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath [illegible]

[illegible]

ein stetes Augenmerk haben, somit das Officium Judicis nobile, oder das mildrichterliche Amt zu Beförderung des Rechts dahin anwenden, daß auch dasjenige, was die Ordnung und Rechte erfordern, und die Partheyen oder deren Anwälde aus Versehen und Unverstand unterlassen, **von Amts wegen** verordnet und verfüget werde; Vor allen Dingen sollen sie

4.) sich einer genauen Unpartheylichkeit und Redlichkeit befleißigen, und sich weder durch Freundschafft, noch Haß, noch andere Leidenschafften, noch durch Geschenke, Gaben, oder Versprechungen, noch durch Drohungen und Furcht einnehmen und verleiten lassen, in Sachen anders zu handeln, zu rathen, zu urtheilen und zu erkennen, als wie sie es vor Gott dem allwissenden Richter, vor ihrem Gewissen und vor weltlicher Obrigkeit verantworten können: Dargegen sie auch des Obrigkeitlichen nachdrücklichen Schutzes jederzeit versichert seyn mögen.

Wer sich aber einer Pflichts-Vergessenheit, Versäumniß und Nachläßigkeit, Partheylichkeit, Bestechung oder andern Ungerechtigkeit, auf irgend eine Art schuldig machen

machen wird, der solle ohne Ansehen der Person, nach befindenden Umständen mit schwehrer Strafe an Vermögen und Ehre nachdrücklich geahndet werden.

Und damit sowol aller Nachläßigkeit, als geflissentlicher Ungerechtigkeit desto besser und in Zeiten gesteuret, und das Obrigkeitliche Amt durch deren Verheimlichung nicht unthätig gemacht werden möge, solle jeder Parthey, die auf eine oder andere Art, entweder durch Fahrläßigkeit oder Partheylichkeit eines Richters, an ihrem Recht zu leiden vermeynet, und deßfalls erhebliche Anzeigen beyzubringen vermag, nicht nur frey stehen, sondern sie soll auch krafft diß schuldig seyn **Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath** die Eröfnung zu thun, und nicht nur darbey aller gebührenden Remedur, sondern auch Obrigkeitlichen Schutzes gegen besorgliche Widerwärtigkeiten versichert seyn.

Außer diesen allgemeinen Pflichten hat es, so viel die jedem Amt, Instanz und Gericht eigene Ordnung und Einrichtung betrifft, darbey ferner sein Bewenden, und jeder hierinn seinen besondern Amts-Instructionen und Pflichten eifrigst nachzuleben.

Für-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Fürnehmlich hat Ein Ehrlöbliches Stadtgericht auf seiner bisher beobachteten Ordnung, Verfassung, Gesätzen und Herkommen, in Besetzung und Haltung des Gerichts, in Ansehung der Rechte nnd Pflichten der Herren Oberrichter, Gerichts-Assessorum und Referendarien ꝛc. fürohin zu bestehen, daß deßwegen hier besondere Verordnungen zu machen, nicht erst nöthig ist.

§. IX.

Derjenige, der ein Interesse bey der Sache hat, oder einer streitenden Parthey mit Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft zugethan ist, soll sich jederzeit selbst bescheiden, in solchen Sachen des Richtens, Votirens und Referirens sich auch ohne Erinnerung zu enthalten, und soll hierinnen die Vorschrift der im Jahr 1719. verglichenen und von **Kayserlicher Majestät** allergnädigst begnehmigten Regiments-Ordnung §. 22. beobachtet werden, und also niemand in Sachen, derjenigen, die gegen ihn als Vatter oder Sohn, oder Geschwisterte, oder Geschwistert-Kinder, oder in dergleichen Grad der Schwägerschafft verwandt, das ist, Schwäher oder Tochtermänner, der Frauen Bruder, oder der Frauen Geschwistert-

 Kinder

Kinder sich verhalten, zu votiren, zu referiren, noch auch ein so anders mit anzuhören befugt, sondern sogleich abzutretten schuldig seyn.

Weiter aber, und also über den zweyten Grad der Blutsfreund- und Schwägerschafft primi generis secundum computationem Canonicam, soll die Abtrettung nicht extendirt werden; es sollen auch die Bluts-Freund oder verschwägerte Personen, derjenigen, so nicht proprio sondern Tutorio, Curatorio, Administratorio, vel mandatario nomine, oder als Curatores Massæ vor Gericht zu thun haben, nur in den Fällen, da de omissis vel Commissis derselben, die Rede ist, abzutretten gehalten seyn.

§. X.

Es stehet demnach auch den Partheyen und Sachwalteren bedörfenden Falls frey und unbenommen, sowol gegen Gerichte und Aemter, als auch wider ein und andere Person derselben, oder wider einen Referenten die Einwendung des Verdachts, und besorglicher Partheylichkeit zu gebrauchen, und sollen die Ursachen solchen Verdachts, vor eben der Instanz, wo die Sache anhängig, vorgebracht, und ausgefüh-

[illegible] zu [illegible], zu [illegible], noch auch [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

geführet, an **Einen Hochlöblichen Magistrat** aber zur Entscheidung gebracht werden. Ein Ehrlöbliches Stadtgericht jedoch ausgenommen, welches über die Recusirung ein oder anderer desselben Person auch selbst zu erkennen befugt, und alle erfindliche Ungebühr mit Nachdruck zu ahnden schuldig seyn solle.

Wie nun auch **Ein Hochlöblicher Magistrat** gegen alle diejenige, die eines gegründeten Verdachts schuldig befunden worden, nach Beschaffenheit der Umstände, scharfes Einsehen vorzukehren wissen wird, also sollen hingegen auch die muthwillige Beschuldiger in wohlverdiente Strafe genommen werden.

Es ist daher nicht genug, sich blos ad Juramentum perhorrescentiæ zu erbieten, und soll darauf kein Bedacht genommen werden, woferne nicht Causa Recusationis dabey angezeigt, und wahrscheinlich gemacht worden wäre.

§. XI.

Bey jeder Gerichtsstelle hat der dazu verordnete Gerichtsschreiber oder Actuarius über richtiger Führung

des Protocolli, schleuniger Ausfertigung der Bescheide, fleißiger Registrirung und Verwahrung der Acten, und uneinstelliger Verschließung des empfangenen Geldes in die Cassen, über die Ordnung und Form des Proceß, über den vorgeschriebenen Tax, und endlich auch alles verschwiegen und geheim zu halten, und dasjenige, was jeden seine beschworne Bestallung ohnehin anweiset, mit aller Treue und Eifer zu erfüllen, als wohin auch alle übrige Canzley- und Gerichts-Personen hiemit ernstlich angewiesen seyn sollen.

§. XII.

Da es auch der Obrigkeitlichen Obsorge zu Beförderung Rechts und Gerechtigkeit aufliegt, daß die Partheyen mit tauglichen Anwälden und Advocaten versehen seyen, als solle auf denen bisher hierinn gemachten Verfügungen fernerhin gehalten, und solle bey Rath, oder Stadt-Gericht niemand, als die drey ordentliche Raths- und Gerichts-Procuratores zur Anwaldschafft oder persönlich vorzustehen, und zu recessiren zugelassen, bey den Aemtern aber auch andere hier verburgerte legalisirte Practici zu erscheinen, und die Partheyen mündlich oder schriftlich zu vertretten befugt seyn.

Für

Ein [illegible] Practicant [illegible] zu halten, welcher, nachdem [illegible] Proben und Prüfung [illegible] verordneten Herren Deputirten [illegible] Practicanten in dem [illegible] ihres Verhaltens, [illegible] und [illegible] befunden sind, von Einem Hochedlen Magistrat auf ihr [illegible] erhalten, [illegible] auch in das [illegible] aufgenommen werden.

Alle andere auf solche Art nicht berechtigte, sollen vom practiciren und advociren vor hiesigen Gerichtsstellen, hiemit ausgeschlossen seyn.

[illegible] wird, daß auch [illegible] [illegible] ihrer [illegible] und [illegible] [illegible] und das [illegible] nicht gestatten, [illegible] ist, also nehmlich alle Herren des Raths und Gerichts, [illegible] Stadt- und Rathsschreiber und Secretarien, [illegible] sämtliche Canzley-[illegible], Referendarien und Actuarien

der Parteyen, schleunigen Abhelfung der Rechtssachen, [illegible] Verwahrung und Abwendung der Kosten, [illegible] Verschwendung der eingehenden Geldes [illegible]. [illegible] mit Inhalt des Proceß. [illegible] die [illegible], jedoch auch alles [illegible] [illegible], und bestättige, was jeder [illegible] [illegible], mit allen Theilen [illegible], gleichwie auch die übrige [illegible] und [illegible] hiemit ernstlich angewiesen haben.

§. XII.

Wie es auch der Obrigkeitlichen Obsorge zu Beförderung Rechts und Gerechtigkeit obliegt, daß die Parteyen mit tauglichen Beystanden und Advocaten versehen werden, als solle auf denen bisher hierinn gemachten Verfügungen fernerhin gehalten, und solle bey Rath, oder Stadt-Gericht niemand, als die drey ordentliche Raths- und Gerichts-Procuratores zur Anwaldschaft oder persönlich [illegible], noch zu [illegible] zugelassen bey den Aemtern oder auch anders [illegible] Practici zu erscheinen, und die Parteyen mündlich oder schriftlich zu vertreten befugt seyn.

Für legalisirte Practicos aber sind allein diejenige zu halten, welche, nachdeme entweder ihre erworbene gute Studien und Erfahrung ohnehin bekannt, oder sie vor den verordneten Herren Deputirten ad Examen Notariorum & Practicorum in dem vorgenommenen Examine in Ansehung ihres Herkommens, Lebenswandels und Wissenschaft tüchtig befunden sind, von **Einem Hochlöblichen Magistrat** auf ihr geziemendes Ansuchen, die Erlaubniß hier zu advociren, durch ein Raths-Decret, würklich erhalten, darauf in das Verzeichniß der Practicorum einverleibt, auch in das Burgerrecht, wann sie nicht bereits darinn begriffen sind, aufgenommen werden.

Alle andere auf solche Art nicht berechtigte, sollen vom practiciren und advociren vor hießigen Gerichtsstellen, hiemit ausgeschlossen seyn.

Wobey weiters verordnet wird, daß auch diejenige, denen es vermög ihrer Bestallungs-Briefe und Decreten, da ihre obhabende Aemter die Praxin und das Advociren nicht gestatten, vorhin verbotten ist, also nehmlich alle Herren des Raths und Gerichts, Herren Raths-Consulenten, Stadt- und Rathsschreiber und Secretarien, auch sämtliche Canzley-Verwandte, Referendarien und Actua-

rien Eines Ehrlöblichen Stadt- und Handwerks-Gerichts, wie auch in Vormund- und Pflegschaffts-Sachen die Ober-Pfleg-Amts Actuarien, und die Burgermeister-amts Actuarien und Reichsstadtvogtamtsschreiber in Sachen, in welchen Sie bey Amt das Protocoll geführt haben, von allem advociren und Schriftenstellen bey Verlust der Officiorum und verdienter Strafe sich gänzlichen enthalten sollen; Es sollen aber auch diejenige Partheyen, die ihre eigene Sache zu führen vermeynen, und das Geschick nicht haben, es deutlich und ordentlich vorzutragen, einen tüchtigen Sachwalter und Schriftensteller anzunehmen, schuldig seyn, und erforderlichen Falls von Amts wegen dazu angehalten werden.

§. XIII.

Die Advocaten und Procuratores sollen ihren Beystand dem Rechtsbedürftigen und Bedrangten niemals versagen, aber auch den vorsichtigen Bedacht nehmen, sich keiner Sache zu unterziehen, sie haben dann zuvor von der Parthey selbst gleich Anfangs eine völlige, gründliche Erkundigung des Handels, nach allen Umständen eingenommen, und die erforderliche Beweiß zur Hand geschafft.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. XIII.

[illegible]

Insonderheit soll der Advocat des Klägers, vor Anbringung der Klage, den Grund der Klage und dazu vorhandene Beweiß-Mittel, auch was denselben entgegen stehen möchte, wol überlegt und untersuchet; so auch der Advocat des Beklagten von demselben seine Exceptiones und deren Beweiß, oder den allenfallßigen Gegenbeweiß, vor Antrettung des Processes, fleißig erforscht und erwogen haben.

Wo sie sodann bey solcher Untersuchung, die Sache die ihnen aufgetragen werden will, in Beweiß mangelhafft, oder in Rechten ungegründet finden, sollen sie solche ohne weiters von sich abweisen, und dem Proceß-suchenden Theil den Unfug der Sache vorstellen: Widrigen Falls, wo sich bey Entscheidung der Sache offenbar finden würde, daß der Proceß durch des Sachwalters oder Schriftenstellers Nachläßigkeit, Ungeschicklichkeit, oder geflissentlichen Eigennutz veranlaßt, oder von demselben, eine Sache, die er von Anfang als ungerecht einsehen können und sollen, übernommen und geführt worden wäre, soll derselbe nicht nur seines Deservits gänzlich verlustig, sondern über diß noch in die Proceß-Kosten, und befindenden Umständen nach, in eine willkührliche Strafe fällig erklärt werden.

Würde

Würde er aber die Sache dergestalt gegründet, oder zwar zweifelhafft, doch so beschaffen erachten, daß er deren Vertheidigung mit Ehre und gutem Gewissen anzunehmen sich entschließen kan, solle er jedoch zuvörderst der Parthey in zweifelhafften Sachen den gütlichen Vergleich anrathen, solchen auch, noch ehe es zur Klage kommt, nach allen Kräfften zu befördern sich selbst bemühen, und wann er solchen erzielet, dafür eine zimliche Belohnung von seiner Parthey, nach Ermäßigung der Wichtigkeit der Sache, zu fordern berechtiget seyn.

Nicht weniger solle der Anwald oder Advocat, auch währenden Processes, und wann von Richterlichen Amts wegen die Güte versucht wird, zu deren Erzielung nach allen Kräfften mitarbeiten, und dafür ebenfalls billige Belohnung, im Unterlassungs-Fall aber, oder woferne er so gar die Güte zu behindern sich unterfangen würde, die verdiente Straf unfehlbar zu gewarten haben.

Noch mehr aber sollen diejenige, die wider Eyd und Pflichten die Leute zum Proceß bereden und reizen, oder gar Bürger und Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufwieglen, mit gebührender Ahndung angesehen, in alle verursachte Kosten verurtheilet, auch dem Befinden nach von der

Pro-

[illegible]

§. XIV.

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

Procuratur oder Advocatur gänzlich removirt, oder sonsten nach Verdiensten gestraft werden.

§. XIV.

In gerichtlicher Behandlung der Sache selbst, es mag solche durch mündliche Recesse, oder in Schriften geschehen, sollen die Anwälde und Advocaten

1.) sich einer schicklichen Kürze im Vortrag möglichst befleißigen, und aller unnöthigen Weitläuftigkeit auch anderer Aufzüglichkeiten und vieler Termins-Gesüche sich enthalten.

2.) Hauptsächlich darauf sehen, daß sie die Geschichte und den Handel selbst, oder das Factum, wie es an sich ist, nach allen Umständen, rein und unverfälscht, auch unverkleistert vortragen, und wider die Wahrheit, oder wider die Actenkundigkeit etwas zu behaupten, sich nicht unterstehen, immassen derjenige, der wissentlich etwas laugnet oder hinterhält, oder vorstellet, welches nachhero erwiesen oder anders befunden wird, mit fünf bis zehen Thalern Strafe angesehen werden solle. Ferners

3.) Sollen sie auch darauf fleißiges Augenmerk haben, daß sie keine unförmliche wider die Rechte, Proceß-Ordnung oder Gerichtsbrauch laufende Begehren vorbringen, und wenn auch gleich die Partheyen dergleichen ihnen ansinnen wollten, sie vielmehr davon abweißen.

4.) Von dem, was zur nöthigen Erläuterung, Bescheinigung oder Beweiß der Sachen dienet, nichts - wie vielmal gefährlicher Weise geschiehet, erst bis auf die letztere Sätze, und bis an den Schluß der Sache zurückhalten, widrigen Falls in judicando darauf nicht reflectirt werden solle.

5.) Von Einmischung aller zur Sache undienlichen Dinge, Chicanen, Personalien, Anzüglichkeiten und Zänkereyen, von aller Unbescheidenheit und Hitze der Schreibart abstehen, im widrigen Fall solche unziemliche Producta ihnen alsofort zuruckgegeben, sie auch in die verursachte Schäden und Kosten, und eine von vier Thalern, nach Befinden auf mehreres, oder auch auf Leib und Ehre gehende Strafe verurtheilt werden sollen. Weiters auch

6.) Sol-

6.) Sollen sie in ihren Schriften alle unnöthige Wiederholungen, Rechtsabhandlungen und Geschichtsaufführungen vermeiden, und dieser sich derselben nicht bedienen, als wo sie den gesetzlichen Fall aus den gemeinen Statuten und Decreten entschieden darlegen, oder von den berühmten Rechtsgelehrten den gesetzlichen Casus in terminis entschieden beybringen können.

7.) Haben sie auch darauf zu sehen, daß die Schriften von einer leserlichen Hand, rein, deutlich und correct geschrieben, in Margine gehöriger Raumes-Breite, und mit gehörigem Stempel, bey Vermeidung der Zurückgabe und anderer Strafen, übergeben werden.

8.) Die Procuratoren sollen endlich, wenn sie der Partheyen Sachen und Papiere in Händen haben, gewisse führen und in Ordnung halten, über alle ihnen anvertraute Sachen ein fleißig und ordentliches Protocoll halten, welches von Seiten der Stadtgerichte jeden zu Zeiten visitirt und der befindende Unfleiß geahndet werden solle.

a) Sollen sie auch darauf fleißiges Augenmerk haben, daß sie keine unschickliche, wider die Rechte, Proceß-Ordnung oder Gerichtsbrauch laufende Begehren [illegible], und mag auch gleich die Partheyen [illegible] annehmen wollen, sie viel[illegible] davon abrathen.

b) [illegible], was zur richtigen Erläuterung, Wi[illegible] oder Beweis der Sachen dienet, [illegible] in solcher gehöriger Weise geschiehet, [illegible] bis auf die kleinere Sätze, und bis an den Schluß der Sache gemeldet, widrigen Falls [illegible] nicht [illegible] werden solle.

c) Eine Einrichtung aller zur Sache gehörigen [illegible], [illegible], Umstände, Möglichkeiten [illegible], von der Unterschiedenheit und [illegible], im widrigen Fall [illegible] Producta [illegible] zurück gegeben, sie auch in die [illegible] Schäden und [illegible], [illegible], nach Befin[illegible], oder auch mit [illegible] und [illegible] gestrafet werden sollen. Wo[illegible] [illegible]

c) Soll

6.) Sollen sie in ihren Schriften alle unnöthige Wiederholungen, Rechtsdisputirungen und Rechtsanführungen vermeyden, und dieser sich durchaus nicht bedienen, als wo sie den zweifelhaften Fall aus den gesetzten Statuten und Decreten entschieden darlegen, oder von bewährten Rechtsgelehrten den zweifelhaften Casum in terminis erörtert beybringen können.

7.) Haben sie auch darauf zu sehen, daß die Schriften von einer leserlichen Hand, rein, sauber und compress geschrieben, in Canzley-Papier-Format-Größe, und mit behörigem Stampf, bey Vermeydung der Zuruckgabe und andern Strafen, übergeben werden.

8.) Die Procuratores sollen auch, damit sie der Partheyen Sachen von Termin zu Termin desto gewißer führen und in Ordnung handeln, über alle ihnen anvertraute Sachen ein fleißig und ordentliches Protocoll halten, welches von Raths oder Stadtgerichts wegen zu Zeiten visitirt und der befindende Unfleiß geahndet werden solle.

Endlich sollen Advocaten und Anwälde

9.) die genaue Beobachtung dieser Proceß-Ordnung in allen ihren Articuln und Puncten, und was sonsten der hießig hergebrachte Gerichts-Brauch, dann auch außer deme die Reichs-Satzungen und gemeine Rechte mit sich bringen oder erfordern, sich fleißigst angelegen seyn lassen, und bedenken, daß sie zu dem Ende bestellet seyen, daß sie die ihnen aufgetragene Processe nach Form und Vorschrift der Rechte, deren die Partheyen gemeiniglich unkundig sind, mithin nicht nach eigenem-noch nach der Partheyen Willkühr einleiten, handeln und führen sollen.

§. XV.

Alle vor Aemtern, Gerichten oder Rath überreichende Schriften sollen von den Partheyen, deren Curatoren und Ehevögten und von einem immatriculirten Advocaten und ordentlichen Anwald eigenhändig unterschrieben, und den Tag vor dem Raths oder Gerichtstag, bey guter Zeit, gehörigen Orts übergeben, außer dem nicht angenommen werden; und in Krafft solcher Unterschrift sollen selbige da-

für

[illegible] haben, daß [illegible] angezeiget [illegible] [illegible] zugebracht werde.

Und [illegible] Advocaten [illegible] zu bedienen, so [illegible] Subscription [illegible] Rath [illegible] Geheime Rath [illegible] [illegible] werde.

Wer kann auch, wenn sich ein [illegible] Unterthan [illegible], hierüber ex officio die [illegible] [illegible] Concipisten anzuzeigen, mit würklichem Eid [illegible], und

 und

[illegible]

§. XV.

[illegible]

für zu stehen haben, daß darinnen nichts anzügliches, ohnanständiges oder wider die Acta, Proceß-Ordnung und Rechte vorgebracht werde.

Und ob zwar unverwehrt bleibet, sich auch auswärtiger Advocaten in Rathschlägen und Stellung der Schriften zu bedienen, so sollen doch alle und jede hier immatriculirte Practici, wie sie hiermit auf ihren abgelegten Eyd alles Ernstes erinnert werden, ohne besondere Obrigkeitliche Erlaubniß keine andere, als ihre selbst gemachte Schriften unterschreiben, und falscher Unterschriften bey Strafe zehn Reichsthaler sich enthalten, sondern allenfalls, wann fremde Schriftsteller ihnen die Unterschrift zumuthen, selbige alsogleich vor der Subscription Einem Hochlöblichen Geheimen Rath anzeigen, und hierüber dessen Bescheid abwarten, da sodann wohlermeldter Geheime Rath mit der Bescheids-Ertheilung, nach Beschaffenheit der Personen solcher fremder Schriftsteller und anderer Umstände, zu verfahren wissen wird.

Wie dann auch, wenn sich ein Verdacht falscher Unterschrift äußert, hierüber ex officio die Principales und Subscribentes vernommen, und den wahren eigentlichen Concipisten anzuzeigen, mit würklichem Eyd beleget, und

 nach

nach befundenen Sachen die falsche Subscribenten, Principalen rc. ohnfehlbar abgestrafft werden sollen.

§. XVI.

Ein jeder so das Armen Recht begehrt, hat zuvörderst seine Armuth mit einer Obrigkeitlichen Urkund, z. E. mit einer Bescheinigung vom Steur-Amt darzuthun, oder mit einem cörperlichen Eyd zu beschwören, und zu versprechen, daß wenn er durch Gewinnung des Processes, oder auch sonst einiges Vermögen erhalten werde, die ihme obliegende Advocaten- und Gerichts-Gebühren erstatten wolle; dabey ist dessen Klage, oder wenn er Beklagter wäre, die Bewandtniß und der Grund seiner Einrede, somit der Grund des Rechts-Handels vorläufig zu untersuchen, ob auch die Sache einen guten Schein Rechtens habe, denn außer dem das Armen-Recht nicht gestattet werden solle.

Wann aber nach Gestalt der Sachen, das Armen-Recht verwilliget wird, soll derselben Parthey einer aus denen immatriculirten Practicis zum Advocaten bestellet, und diesem in Casum succumbentiæ ex ærario publico eine billige-

billige, seiner Arbeit und Bemühung gemäße, und richterlicher Taxation unterworfene Belohnung gereichet werden.

Im Proceß selbst, soll auf das schleunigste, jedoch mit genugsamer Untersuchung und Vermeidung aller Gefährde und Nachtheils der Armen, verfahren werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom summarischen Proceß von dem Burgermeister- und andern Aemtern und Untergerichten.

§. XVII.

Vor dem Burgermeister-Amt, und übrigen Gerichtsstellen erster Instanz (das K. Stadtgericht ausgenommen) sollen die vorkommende Streithändel nicht anders, als summarisch, durch mündliches Verfahren zum Protocoll, in kurzen Terminen verhandelt werden.

[illegible] Sachen die falsche [illegible], Pein- [illegible] abgestrafft werden sollen.

§. XVI.

Wer sich des Armen-Rechts [illegible], hat zuvörderst [illegible] [illegible] Urkund, z. E. mit einer Bescheinigung vom Steuer-Amt darzuthun, oder mit einem cörperlichen Eyd zu beschwören, und zu versprechen, daß wenn er durch Gewinnung des Processes, oder auch sonst einiges Vermögen erhalten werde, die ihme [illegible] Advocaten- und Gerichts-Gebühren erstatten [illegible], [illegible] ist dessen Klage, oder wenn er Beklagter wäre, [illegible] seiner Einrede, sonst [illegible] des Rechts-Handels [illegible] zu untersuchen, ob auch die Sache einen guten [illegible] habe, denn außer dem das Armen-Recht nicht gestattet werden solle.

Wenn aber nach Gestalt der Sachen, das Armen-Recht verwilliget wird, soll derselben Parthey einer aus denen [illegible] zum Advocaten bestellet, und [illegible] in [illegible] ex aerario publico eine [illegible]

billige = seiner Arbeit und Bemühung gemäße, und richterlicher Taxation unterworfene Belohnung gereichet werden.

Im Proceß selbst, soll auf das schleunigste, jedoch mit genugsamer Untersuchung und Verhütung aller Gefährde und Nachtheils der Armen, verfahren werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom summarischen Proceß vor dem Burgermeister = und andern Aemtern und Untergerichten.

§. XVII.

Vor dem Burgermeister = Amt, und übrigen Gerichtsstellen erster Instanz (das L. Stadtgericht ausgenommen) sollen die vorkommende Streithändel nicht anders, als summarisch, durch mündliches Verfahren zum Protocoll, in kurzen Terminen verhandelt werden.

Nur

Nur in besondern Fällen, und aus bewegenden Ursachen, wann zumalen der Sachen Beschaffenheit nach, das mündliche Recessiren zum Protocoll, mehrern Verzug und Zeit-Verlust veranlassen sollte, als die Handlung in kurzen schrifftlichen Sätzen, mögen diese von Amts- oder Gerichts wegen, jedoch ohne alle Weitläuftigkeit, und allein zur Nothdurft gestattet werden.

Die Partheyen, deren Gelegenheit persönlich zu erscheinen, nicht zuläßt, mögen auch durch Anwälde ihre Sachen vorbringen, es ist aber sogleich Anfangs dahin zu sehen, daß dieselbe von ihren Principalen entweder zum Protocoll, oder mit schriftlicher Vollmacht behörig legitimirt, und wann solches nicht längstens im zweyten Termin beschehen, zu fernerer Handlung nicht zugelassen, wie auch diejenige, welche Pfleger und Beystände haben, ohne dieselbe nicht admittirt werden sollen.

§. XVIII.

Gleich Anfangs solle von Amtswegen alles möglichsten Fleißes getrachtet werden, die streitende Partheyen miteinander in Güte zu vergleichen: zu dem Ende auch dahin

[illegible]

[illegible]

§. XIX.

[illegible]

§. XVIII.

dahin anzutragen, daß die Partheyen im ersten Termin, wo möglich ist, in Person erscheinen.

Wo jedoch die Ungerechtigkeit der Sache eines Theils sich gleich veroffenbaret, solle der Rechthabende Theil mit Versuchung der Güte nicht beschwehret werden.

§. XIX.

Wenn die Güte nicht Platz greifet, ist die Sache zu summarisch-rechtlicher Verhandlung zu bringen, der Kläger mit seiner Klage zu hören, diese mit allen Umständen des Facti, mit der Causa petendi, und mit dem angehängten Gesuch, zum Protocoll zu nehmen; dieses sofort dem Beklagten Theil vorzuhalten, daß er darauf entweder sogleich, oder wenn er die Sache erst noch zu Bedacht zu nehmen hätte, in dem nächsten Rechtstag **kurz/ deutlich und schicklich** antworte, und seine allenfallsige Einwendungen auf einmal in eben demselben Termin vortrage; Worauf dann Klägers Replic, und endlich des Beklagten Duplic zu vernehmen.

Damit aber auch die Citationen oder Ausrichtungen an die Partheyen, wobey dem citirten Theil wenigstens derjenige, der die Citation impetrirt hat, zu wissen zu machen ist, desto richtiger geschehen, sollen den darzu gebrauchten Rathsdienern, Stubenheizern oder Amtsdienern jederzeit Insinuationszettel zugestellt, und solche von denen, welchen die Citation geschehen, unterschrieben, die Zettel aber allemal ad Protocollum genommen werden.

§. XX.

Insonderheit ist in diesem summarischen Verfahren, nachstehendes zu beobachten:

1.) daß zwar gewöhnlicher Weise der Kläger und Beklagte oder deren Anwälde, bey und gegen einander ihre Sache vortragen mögen; in dem Fall aber, da wie öffters geschiehet, die erbitterte Partheyen oder deren Sachwalter einander überschreyen, in die Rede einfallen, auch in Zänkereyen und Schmachworte, oder andere unnütze Geschwätze ausschweifen, jeder Theil allein vernommen werde.

2.) Daß

x) Daß der Richter [illegible] die Haupt-Umstände des [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] der [illegible] der Person, [illegible] [illegible] [illegible] eigentlich [illegible] zu [illegible] und [illegible] [illegible] zu haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu führen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

z.) Der Richter, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

 [illegible]

[illegible]

§. XX.

[illegible]

[illegible]

2.) Daß der Richter selbst durch **schickliche Fragen** die Haupt-Umstände des Handels, deren Wahrheit und ächten Befund, ohne Umschweife in kurzem zu erheben, und die Sätze und Gegensätze der Parthey, blos **auf den Punct, worauf es eigentlich ankommt**, zu leiten, und allein darauf zu halten, dabey also auch gleich auf die **nöthige Bescheinigung** zu führen, und anzuweisen, bedacht sey; Dannenhero

3.) Den Kläger, wann die Klage verneinet wird, ausdrücklich und umständlich befrage, wie er den Beweiß führen wolle, oder könne, auch demselben deutlich vorschreibe, was er zu beweisen habe, und gleichergestalten in Ansehung der von dem Beklagten zu erweisenden Einwendungen, oder Gegenklage, zu Werk gehe:

4.) Sollen in diesem summarischen Verfahren die Fristen ordentlich von drey zu drey Tagen, und keine längere Termine, als höchstens Acht Tage verstattet werden: es wäre dann, daß eines Theils Abwesenheit, oder die Herbeyschaffung einer Ur-

kunde oder andere Bescheinigung eine längere Zeit erforderte, so solle solche nach Gelegenheit der Umstände, jedoch mit möglichster Abkürzung und peremtorie, gegeben werden

5.) Den vielfältigen Fristgesuchen, solle nicht Platz gegeben, und keinem Theil mehr, als drey Termine, und zwar eben so wol der zweyte als der dritte Termin anders nicht, als auf beygebrachte Bescheinigung erheblicher Hindernisse, und peremtorisch oder cum præjudicio, ertheilet;

6.) auch derjenige Theil, welcher in dem gesetzten Termin nicht erscheinet, oder die auferlegte Handlung in demselben vorbringet, woferne er solches rechtsbehörig nicht entschuldiget, auf Anrufen des andern Theils, und Bezeugung des Amtsdieners, Rathsdiener oder Stubenheizers, daß die Citation richtig beschehen sey, dem andern Theil jederzeit alsogleich die Termins-Kosten erstatten, auch wider den ungehorsamen Theil in Sachen weiter fürgefahren, oder auch erforderlichen Umständen nach, derselbe durch gewohnliche und rechtliche Zwangs-Mittel, zu würklicher Erscheinung und Handlung, genöthiget werden.

7.) Wann

Wenn der Beweis über die Entscheidung durch Zeugen geführt werden soll, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in deren Gegenwart die Zeugen vorgestellet, und [illegible] Abgebung [illegible] [illegible] [illegible] zu sagen, [illegible] [illegible] Abwartung der Parteyen, über [illegible] worauf es ankommt, [illegible] abgehört, und ihr [illegible] zum Protocoll genommen werden.

Es kann aber auch [illegible] [illegible] aus dem [illegible] Gerichte [illegible], und von dem [illegible] Theil [illegible] [illegible] werden; [illegible] [illegible] deutlich zu bekennen, und die Aussagen klar, gründlich und [illegible] zu machen nöthig ist; in dem Falle [illegible] [illegible] Zeugen [illegible] zu befragen, und solches dem Protocoll einzuverleiben.

Es ist auch [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] gig, wenn solche nicht durch [illegible] werden

[illegible] Theil [illegible]
[illegible] Um-
[illegible] jedoch mit [illegible] Belehrung und
[illegible] werden.

[illegible], daß nicht [illegible]
[illegible], als [illegible]
[illegible] als der
[illegible]
[illegible], und den
[illegible] erfodert;

c.) der beklagte Theil, welcher in dem gesetzten Ter-
min nicht erscheinet, oder die [illegible] Handlung
[illegible] rechten
[illegible], auf Ansuchen des an-
dern Theils, [illegible]
[illegible], daß die Ein-
[illegible] dem andern Theil [illegible]
[illegible] Kosten erstatten,
auch, wenn der [illegible] Theil in Sachen
[illegible]
[illegible] und
[illegible] Entschei-
dung und [illegible] gewärtigen werden.

[illegible]

7.) Wann der Beweiß oder die Bescheinigung durch Zeugen geführt werden will, sollen auf gewißen Tag beede Partheyen dazu vorgeladen, in deren Gegenwart die Zeugen vorgestellet, und mittelst Angelobung an Eydesstatt, die reine Wahrheit zu sagen, wohl und ernstlich erinnert, sodann nach Abtrettung der Partheyen, über diejenige Puncte worauf es ankommt, summarisch abgehört, und ihre Aussagen zum Protocoll genommen werden.

An statt aber daß im ordentlichen Proceß von dem Zeugführer Beweiß-Artickel, und von dem andern Theil dargegen Fragstücke gestellet werden; hat in diesem summarischen Verfahren der Richter selbst von Amts wegen, dasjenige deutlich zu bestimmen, was die Aussagen klar, zuverläßig und schicklich zu machen nöthig ist; zu dem Ende vornehmlich bey jedem zu beweißenden Umstand, den Zeugen um rationem Scientiæ zu befragen, und solches dem Protocoll einzuverleiben.

Es ist auch weder die Zeugen-Verhör durch Einwendungen wegen Untüchtigkeit der Zeugen, wenn solche nicht gleich bescheiniget werden

 kan,

kan, aufzuhalten; noch auch nach der Abhör, Disputiersätze über ihre Aussagen zu verstatten, jedoch dem Zeugführer und dessen Gegentheil auf Verlangen, die Zeugen-Aussagen vorzulesen, oder auch Abschrift davon zu ertheilen.

Wenn Urkunden vorkommen, sollen solche dem Gegentheil in originali vorgelegt, auch ex officio bedörfenden Falls wohl untersuchet, und wo in Sachen Augenschein zu nehmen ist, jederzeit die Partheyen dazu vorgeladen werden.

8.) Das Protocoll soll mit Vermeidung aller Weitläuftigkeit, jedoch so umständlich und ausführlich, als es beeder Partheyen und ihrer Sachen Nothdurft erheischet, geführet, gleich in Gegenwart der Partheyen niedergeschrieben, und denselben jederzeit vorgelesen, auch der Bescheid, nach genommener Ueberlegung, zum Protocoll genommen, und aus demselben, den Partheyen eröfnet, und Tag und Stunde der Publication bemerket werden. Uebrigens

9.) wo sich ein erheblicher Anstand zeigt, darüber solle an Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath

Bericht

Bericht erhalten, und Überzeugung [illegible] [illegible] es auf [illegible] gemacht werden.

§. XXI.

[illegible] sich man ein [illegible] durch den [illegible]

Den [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]; noch auch nach der [illegible] Die [illegible] über der [illegible] zu verstatten, jedoch den [illegible] vor [illegible] Gegentheil auf [illegible] der [illegible] vorzulegen, oder [illegible] davon zu ertheilen.

Wann [illegible] vorkommen, sollen solche dem Gegentheil [illegible] auch an [illegible] nicht [illegible], und wenn [illegible] zu nehmen ist, jederzeit die Partheyen dazu vorgeladen werden.

8.) Das Protocoll soll mit Benennung aller Gegenwärtigen [illegible], so [illegible] und [illegible], als es beider Partheyen und der Sachen Nothdurft erfordert, geführet, gleich in Gegenwart der Partheyen [illegible], und denselben [illegible], auch, [illegible], nach [illegible], [illegible] Protocoll genommen, [illegible] den Partheyen eröfnet, und Tag und Stunde der Publication bemerket werden. [illegible]

9.) [illegible] soll [illegible]

[illegible]

Bericht erstattet, und Verordnung erwartet, und wo es auf Erkennung eines Eides ankommen will, soll, die den Eid abzulegende Parthey, nebst Ertheilung eines extractus protocolli ad supplicandum angewiesen, juramenta delata & acceptata und in criminalibus aber ohne Rückfrage aufgenommen, auch so weit es auf das summarische Verfahren schicklich ist, dasjenige, was in nachfolgenden Tituln, nach allen Theilen des Processes verordnet wird, beobachtet und angewendet werden.

§. XXI.

Findet sich nun ein Theil durch den ergangenen Amtlichen Spruch beschwehret, so stehet demselben frey, das Mittel der Appellation, an Einen Hochlöblichen Rath dargegen einzuwenden; alle andere unförmliche Beschwehrden, Protestationen, Absprünge und Recurse, sollen nicht gestattet, sondern als Ordnungs widrig und unzuläßig verworfen werden.

Die Appellation aber solle entweder gleich bey Eröfnung des Spruchs, oder doch innerhalb zehen Tagen von dessen

dessen Publication an, von moment zu moment gerechnet, entweder mündlich, oder schriftlich, vor dem Amt interponiret, und sodann von erster Instanz wegen, mit fernerem Verfahren, (nur allein Wechsel-Sachen ausgenommen) in Ruhe gestanden werden.

Woferne aber binnen den zehen Tagen die Appellation nicht interponirt worden; ist der solchergestalt in die Rechts-Kraft erwachsene Spruch, auf des obsiegenden Theils Ansuchen, in Vollstreckung zu bringen.

Die behörig interponirte Appellation solle sofort binnen weitern zehen Tagen, oder von der Publication des Spruchs an gerechnet, binnen zwanzig Tagen, bey Einem Hochlöblichen Rath introducirt, der Bescheid erster Instanz, nebst dem verhandelten Protocoll in beglaubter Form beygelegt, und die vermeynte Beschwehrden, und deren Gründe kürzlich angeführt werden, bey Strafe der Desertion.

Es sollen auch zu der Sachen schleunigerer Instruirung, und Erspahrung mehrerer Kosten, außer dem von appellirendem Theil bereits eingebrachten Extractu

Proto-

Protocoll, von dem Judice a quo, die sothane etwa in erster Instanz vorgekommene Verhandlungen und Documente, mit was sonsten nicht dem Protocoll assigiert werden könne, ex officio abgefordert werden.

Dritter Abschnitt.

Besondere Vorschriften des Proceßes nach allen dessen Theilen, jenachdem in dem erbländischen Deutsch- und Böhmischen Ländern.

Erster Titul.

Vom gerichtlichen Verfahren überhaupt, von der Klage und Citation.

§ XXII.

In denjenigen Sachen, die vor einem Städtischen Stadtgericht als dem ordentlichen Gerichte erster Instanz, und an denjenigen, die vor einem Wohl-

Protocolli, von dem Judice a quo, die übrige etwa in erster Instanz vorgekommene Produckte und Documente, und was sonsten nicht dem Protocoll inserirt worden ist, ex officio abgefordert werden.

Dritter Abschnitt.

Besondere Vorschriften des Processes, nach allen dessen Theilen, zumalen in dem ordentlichen Proceß, und schriftlichen Verfahren.

Erster Titul.

Vom schriftlichen Verfahren überhaupt, von der Klage und Citation.

§ XXII.

In denjenigen Sachen, die vor Einem Ehrlöblichen Stadtgericht als dem ordentlichen Gericht erster Instanz, und in denjenigen, die vor einem Wohllöbli-

löblichen Magistrat, als in der obern Instanz, verhandelt werden, solle die Ordnung des Processes, nach nunmehro folgenden besondern Vorschriften, die jedoch in gewißer Art auch auf den summarischen Proceß, nicht weniger, als auf den ordentlichen, ihre Anwendung haben, gehalten werden.

Zuvörderst ist hier hauptsächlich auf das **schriftliche Verfahren**/ als welches in Sachen vor Stadtgericht und vor Rath gebraucht werden solle, das Augenmerk zu nehmen, und außer dem, was bereits oben, in dem Titul von Procuratoren und Advocaten, gemeldet worden, darbey zu beobachten, daß

1.) alle Exhibita und deren Beylagen, wie schon oben verordnet, auf Stampf-Papier, gleichen Formats, rein und leserlich geschrieben,

2.) diejenige, die über einen Bogen stark sind, geheftet und paginirt,

3.) die Beylagen nicht mit andern Zeichen, als allein mit Zahlen oder Buchstaben bemerket,

4.) die Schriften nicht anders als mit ihren eigenen Namen, Klag, Exception, Replic, Duplic &c. rubriciret, und

5.) jeder-

[illegible]

[illegible]

§. XXVIII.

[illegible]

5.) jederzeit in duplo übergeben werden sollen, damit das eine Exemplar dem andern Theil ohne weitere Kosten und Aufenthalt communicirt werden könne, und haben dahero die Advocaten und Anwälde, bey Strafe vier Reichsthaler, dafür zu stehen, daß beyde Exemplarien einander vollkommen gleichlautend seyen.

Jedoch in den Verhandlungen vor E. E. Stadtgericht, hat es bey dem daselbst eingeführten mündlichen Recessiven, und der darinn bisher beobachteten Ordnung, auch fernerhin sein Verbleiben, also daß in Incidentpuncten, und was die Formalia processus anlanget, die Nothdurft durch mündliche Recesse beobachtet, darinn alle Weitläuftigkeit verhütet, und was in die Sache selbst einschlägt, nicht eingemischet, sondern schriftlich vorgetragen werde.

§. XXIII.

In der Klagschrift solle das Factum kurz, nervos, klar und deutlich verfaßt, und die Bitte den Rechten und der Sache gemäß gestellet werden.

Und wo die Sache auf Beweiß mit Urkunden beruhet, sollen auch diese, entweder im Original oder in beglaubter Abschrift, der Klage gleich beygelegt werden; es mag auch außerdem die klagende Parthey oder deren Sachwalter, in der Klagschrift anführen, und sich erbieten, welchergestalten derselbe im Fall des Widerspruchs, sein Vorbringen und den Grund der Klage darzuthun, im Stand sey.

Die Klagschrift solle sofort, ehe sie dem Beklagten vorgehalten wird, einem Referenten zugestellt, und von diesem genau untersucht, und wann solche dunkel, undeutlich oder verwirrt, zu deutlicherer Fassung; wann die Schrift anzüglich, zu behöriger Säuberung; wenn die Bitte allzugeneral und ungewiß, zu richtiger Bestimmung; und wann die Sache für diese Instanz gar nicht gehörig wäre, an die rechtmäßige Behörde zurückgegeben, und verwiesen, auch die hierunter von den Sachwaltern begangene Unbedachtsamkeit oder Boßheit, nach Befinden geahndet, und bestrafet werden.

Es mag also zwar der Kläger, ehe und bevor der Beklagte, auf die Klage in der Hauptsache sich eingelassen hat, seine Klage mindern, mehren, verbessern, abändern, doch ist er sodann dem Beklagten, wann dieser dadurch in

Kosten

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. XXIV.

[illegible]

Kosten versetzt worden, solche vor allen Dingen, und ehe er sich auf die Klage weiter einläßt, nach richterlicher Ermäßigung, zu bezahlen schuldig, und hierauf mit Recht zu erkennen.

Ingleichem, wann Kläger, nach bereits geschehener Litis contestation, seine Klage abändern und ein ander genus actionis erwehlen wollte, Beklagter die bisher gehabte Gerichtskosten und Schäden zu fordern befugt, und ehender auf die neue Klage zu antworten nicht schuldig seyn solle.

Endlich auch sollen verschiedene Sachen und Klagen, welche nicht zusammen gehören, noch gleicher Eigenschaft sind, in einer Klagschrift oder Supplic nicht vorgebracht, sondern separirt werden.

§. XXIV.

Wann nun die Klage angenommen, und dem Beklagten vorzuhalten ist, so hat es vor E. E. Stadtgericht bey der hergebrachten schriftlichen Citation, mit Anschließung des Duplicats der Klagschrift und der Beylagen, noch ferner sein Verbleiben.

Die übrige im fortlaufenden Proceß erforderliche Vorladungen aber können nur mündlich durch den Gerichts-Waibel, nach der bisher beobachteten Ordnung geschehen, dergestalt, daß die Gerichts-Procuratores und Partheyen, zu allen und jeden Handlungeu, die sie vorbringen, ihrem Gegentheil oder dessen Anwald ordentlich verkünden lassen, solche Verkündigung auch, wo nicht vorher, doch wenigstens den Abend vor jeder Juridica, dem Gerichts-Waibel, mit Anzeigung derjenigen Puncten, darinn sie zu handlen Vorhabens, wissend machen, die Gerichts-Waibel auch solche ihnen notificirte Fürbot, noch selbigen Abend, gegen ihr gewohnliches Biet-Geld verrichten sollen.

Dahingegen in denen vor Rath anhängigen Sachen die citationes theils durch Dekrete, theils mündlich, durch die dazu bestellte Personen, auf die Art, wie in den Burgermeisterämtern geschehen.

Alle Citationen sollen so viel möglich den Partheyen, oder ihren Anwälden, selbst unter Augen, oder wann sie abwesend, an die Hausfrau, erwachsene Kinder, Ehehalten und Nachbarn, gebührend ausgerichtet werden.

Wann

XXV.

Wann mehrere Theilnehmere, oder litis consortes sind, sollen selbige vom Kläger oder Beklagten gleich Anfangs angezeigt, und dieselbe besonders citirt, auch nach Befinden, wo zumalen besondere Umstände, und verschiedene unter ihnen obwaltende Absichten es nicht hindern, zu Bestellung eines gemeinschafftlichen Anwalds angehalten werden, welchem sodann die Citationes geschehen sollen.

Wenn aber der Beklagte fremd und abwesend ist, und noch keinen bevollmächtigten Anwald bey Gericht hat, wie er doch solchen sogleich zu bestellen schuldig ist, wird demselben die Citation mit den behörigen Anschlüssen, durch Requisitoriales an seine Herrschafft oder Obrigkeit übermacht, daß er in dem gesetzten Termin in Person, oder durch einen hiesigen Anwald, erscheine, und solle sogleich ein Termin von vier bis sechs Wochen, oder wie es die Entlegenheit des Orts erfordert, hiezu præclusive anberaumet werden.

§. XXV.

Vornehmlich aber ist darauf wol zu sehen, daß die Insinuationen der Citationen, Befehle und Schriften, ungesäumt, genau und richtig, durch die bestellte Diener, an

die

die Partheyen, oder ihre Anwälde, oder die Ihrigen vollzogen, auch wie solches geschehen, von ihnen bey der Behörde Bericht gegeben, nicht weniger den Partheyen oder Anwälden auf ihr Begehren, hievon schriftliche Atteſtate ertheilet werden, wie dann solche ihre, als verpflichteter Personen, Anzeigen und Atteſtate, deßfalls vollkommenen Glauben haben sollen.

§. XXVI.

Die Termine sollen in causis ordinariis von Vierzehen zu Vierzehen Tagen gegeben werden, dem richterlichen Einsehen jedoch unbenommen, daß sowohl nach der Sache Wichtigkeit, Größe und Menge der einkommenden Handlungen, oder wegen Entfernung und anderer Umstände, eine geraumere Frist, als auch, in summarischen Sachen, und die keinen Verzug leiden, eine engere Frist, gesetzt werden möge.

In solchem anberaumtem Termin sollen die Partheyen oder ihre Anwälde, ohne Erwartung Gegnerischen Anrufens, erscheinen und gebührend handlen, und aller unnöthigen Verzögerungen und weitern Termins-Gesuche bey

bey Vermeidung gebührender Ahndung sich also enthalten, daß die schriftliche Handlungen gleich in termino selbst eingebracht, und die verzögerliche Erbietungen, solche ad Cancellariam zu liefern, nicht gestattet werden.

§. XXVII.

Wann aber ein Theil sich veranlasset findet, einen weitern Termin zu suchen, so solle es noch vor Ablauf des ersten Termins, und mit glaubhafter special-Anzeige, erheblicher Hindernisse geschehen, sodann auch, nach richterlicher Erkanntniß und der Vorschrift des §phi XXV. gemäß, die gebethene Frist bewilliget werden.

Die zweyte Prorogation aber, oder der dritte Termin, soll anders nicht, als auf beygebrachte rechtmäßige Bescheinigung alles angewandten Fleißes, und erheblicher Hindernisse, allenfalls auch, wann es der Gegentheil verlangt, unter eydlicher Erhärtung, daß er die Frist zum Verschleif der Sache, und gefährlicher Weise nicht suche, nach richterlicher Erkenntniß, und unter ausdrücklich angehängter Bedrohung des Ungehorsams, verstattet werden,

nach diesem Fall keine weitere Frist zugelassen, sondern das angedrohte Præjudicium zur Wirklichkeit gebracht werden.

Auch sollen überhaupt alle unnöthige und geflissentliche, oder unbescheinigte Prolongations-Gesuche von Amts wegen alsogleich abgeschlagen, nicht schlechterdings der willkührlichen Bewilligung der Partheyen und Anwälde gegeneinander überlassen, der Nachläßigkeit oder Gefährde der Sachwalter oder Partheyen nichts nachgesehen, sondern diejenige, die sich eines oder des andern in Verzögerung der Sache, schuldig machen, nach Gestalt der Umstände, nebst Erstattung der Kosten, in eine Geldstrafe condemnirt werden.

Und damit hierauf desto stracker gehalten werde, solle auch bey Lesung und Referirung der Acten, ob ein oder der andere Theil unnöthige Verzögerungen gemacht habe, rechtlicher Bedacht genommen werden.

§. XXVIII.

Wenn ein Theil in dem angesetzten Termin zu erscheinen, und der ihm obliegenden Handlung nachzukommen unter-

[illegible]

Und sollte überhaupt [illegible]

[illegible] werden.

Und [illegible]

§. XVIII.

[illegible]

unterläßt, solle der andere Theil in demselben, oder an dem nächsten Rechtstag, des ausbleibenden Ungehorsam gebührend anklagen, und wie Rechtens ist, zu verfahren bitten, zugleich aber auch, daß dem Gegentheil die Insinuation beschehen, und der Termin verstrichen sey, bescheinigen.

Welche Parthey dann den ihr gesetzten ersten oder zweyten Termin fruchtlos verstreichen lassen, und weder um dessen Prorogation zu rechter Zeit angesuchet, noch mit Bescheinigung erheblicher Hindernisse das ungehorsame Ausbleiben entschuldiget hat; dieselbe ist zwar nun schon als contumax anzusehen, und daher auf des andern Theils Anrufen und Ungehorsams-Beschuldigung in die expensas termini zu condemniren, ihr dabey ein nochmalig peremtorischer Termin anzuberaumen, und das damit verknüpfte Präjudiz ausdrücklich anzuhängen: nach dessen abermaligen fruchtlosen, und durch Bescheinigung rechtmäsiger Ursachen nicht entschuldigten Verstreichung aber, solle auf des andern Theils Anrufen, ohne weiters in contumaciam verfahren werden.

Und gleichergestalten ist, wie schon oben angezeigt, gegen denjenigen, der den dritten peremtorischen Termin unbefolgt läßt, in contumaciam fürzugehen.

Weil aber vielfältig auch die große Saumseeligkeit in Unterlassung des Contumacial-Anrufens wahrzunehmen ist, und durch der streitenden Theile beyderseitige Verzögerungen und Umtriebe die Processe ins Weite gespielet werden, welchem Unfug jedoch von Obrigkeitlich und richterlichen Amts wegen zu steuren ist: so solle derjenige Theil, der in Contumaciam anzurufen in behöriger Zeit und Form unterläßt, unnachläßig in eine Geldstrafe von 1. bis 2. fl. condemnirt, auch die von dem ausbleibenden Theil zu erstattende expensa termini dem Gericht verfallen seyn.

§. XXIX.

Nach erheischender Nothdurft und Umständen mag zwar der Ausbleibende durch rechtliche Zwangsmittel, zu seiner Erschein- oder Handlung genöthiget werden; außerdem aber bestehet das Verfahren in Contumaciam, oder die Strafe des Ungehorsams darinne: daß der Ausbleibende pro confesso & convicto erklärt, die Instrumenta pro recognitis gehalten, die Sache für geschlossen angenommen, oder sonst der ihm angesetzten Handlung für verlustig erklärt, und in der Hauptsache fürgefahren,

auch

nach [illegible] [illegible], den [illegible] [illegible] Theil oder die [illegible] [illegible] [illegible] werden.

In specie aber, wenn der Beklagte [illegible] die Klage zu antworten unterläßt, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] angenommen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] seiner Klage [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], dem Beklagten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] die [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden.

Wenn der Kläger, [illegible] des Beklagten [illegible] [illegible], der Kriegsbefestigung, ungehorsam ist, und sich weiter nicht meldet, so wird der Beklagte, auf sein Ansuchen, von der Instanz entbunden, auch Kläger ihm die [illegible] [illegible] Kosten und Schäden zu erstatten, nicht minder wegen Erneuerung der Klage, wenn er anders solche nicht ausdrücklich begeben, Caution zu leisten, schuldig erkläret.

Bleibt der Kläger nach erfolgter Kriegsbefestigung ungehorsamlich aus, ob der Beklagte [illegible] seiner Sache [illegible]

 gebühr

[illegible]

§. XXIX.

[illegible]

auch nach Befund gesprochen, dem dardurch umgetriebenen Theil aber die verursachte Kosten jederzeit erstattet werden.

In specie aber, wenn der Beklagte auf die Klage zu antworten unterläßt, solle in contumaciam, lis pro negative contestata angenommen, sofort der Kläger zum Beweiß seiner Klage gelassen, und weiter wie Rechtens fürgefahren, dem Beklagten also, wenn er hernach handlen wollte, bloß die Sache in dem Stande, wie sie ist, anzunehmen, gestattet werden.

Wann der Kläger, vor des Beklagten Antwort und Einlassung, oder Kriegsbefestigung, ungehorsam ist, und sich weiter nicht meldet, so wird der Beklagte, auf sein Ansuchen, von der Instanz entbunden, auch Kläger ihm die deßfalls verursachte Kosten und Schäden zu erstatten, nicht minder wegen Fortsetzung der Klage, wenn er anderst solche nicht ausdrücklich deseriret, Vorstand zu leisten, schuldig erklärt.

Bleibt der Kläger nach erfolgter Kriegs Befestigung ungehorsamlich aus, soll der Beklagte mit seiner Nothdurft

gehört, und sodann in der Hauptsache erkannt, Kläger aber in die Unkosten verurtheilt werden.

Zweyter Titul,
Von der Antwort und Kriegs-Befestigung, wie auch Einwendungen.

§. XXX.

Der Beklagte soll in dem ersten Termin erscheinen, und auf die Klage, kurz, nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das Factum anders, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punct, mit allen Umständen anzeigen.

Hierauf, und daß solches ordentlich und genau geschehen, soll auch von Richterlichen Amts wegen fleißiges Aufmerken gerichtet werden, weil der Grund des ganzen Processes hierinnen beruhet.

§. XXXI.

[illegible]

§. XXX.

[illegible]

§. XXXI.

§. XXXI.

Wenn der Beklagte Exceptiones dilatorias zu haben vermeynet, solle er, in dem ersten Termin, solche auf einmal alle anbringen, zugleich aber eventualiter auf die Klage sich einlassen, und litem contestiren, auch sofort der litis contestation alle seine exceptiones peremtorias anhängen: widrigen Falls auf Klägers Anrufen, lis pro negative contestata genommen, Beklagter mit seinen allenfalsigen Einwendungen nicht mehr gehört, und Kläger zum Beweiß gelassen werden solle.

Doch sind hievon die exceptio fori declinatoria, wie auch die exceptiones litis ingressum impedientes, wenn solche sofort klar sind, und auf weiterer Ausführung nicht beruhen, ausgenommen, und Beklagter, in diesem Fall, auf die Klage selbst sich einzulassen nicht schuldig.

Dafern sich in der Rechtfertigung der Sache ergäbe, daß etliche Einreden sich erst hernach hervorgethan, oder der Beklagte solche nachher bemerket hätte; er auch das mit einem Eid bestärken könnte; oder wenn in der Replic etwas vorgekommen, darauf neuerdings excipirt werden müßte,

müßte, so mag Beklagter annoch mit seinen Schutzreden gehört und zugelassen werden.

§. XXXII.

In zweifelhaften Sachen solle auch in der ersten Tagfahrt, wie oben bey dem summarischen Proceß verordnet ist, die gütliche Vergleichung unter den Partheyen, mit allem Fleiß gepflogen, und, nachdem man zuvor von richterlichen Amts wegen in der vorseyenden Rechtssache sich wohl informiret hat, darauf gesehen werden, daß der Recht habende Theil damit nicht beschwehret, derjenige, der eine offenbar ungerechte Sache hat, zu einem Vergleich nicht gelassen, und der Lauf der Justiz hierunter nicht verzögert werde.

Dritter Theil.

[illegible]

§. XXXIII.

[illegible]

§. XXXIV.

[illegible]

XXXII.

Dritter Titul.

Von der Legitimation, und Einrichtung der Vollmachten.

§. XXXIII.

Wer in eines andern Namen klagt, solle sogleich bey Uebergebung der Klagschrift; und dann des Beklagten Anwald gleich im ersten Termin eine förmliche gedruckte Vollmacht, welche auf gemeiner Stadtkanzley zu haben, beybringen; und woferne solches nicht sogleich geschehen könnte, solle der Anwald de rato & mandato caviren und angeloben, daß er bis auf nächstfolgenden Termin die Vollmacht herbeyschaffen, und inzwischen für Schäden und Kosten stehen wolle.

§. XXXIV.

Jedoch können alle Personen in auf- und absteigender Linie, deßgleichen in der Seiten-Linie alle gesippte bis in dritten Grad inclusive, ferner der Mann für sein Ehe-

weib, auch der Schweher für den Tochtermann, und dieser für jenen, ohne Gewalt in Rechten erscheinen, einander vertretten, und füreinander mit Klag und Antwort handlen, doch also, daß sie Sicherheit und Vorstand leisten, daß ihre Verhandlungen von denjenigen, welche Sie vertretten, stet und unweigerlich gehalten werden; wobey aber in richterlichem Ermessen stehet, befindenden Umständen nach, von solchen Personen in progressu Causæ eine ausdrückliche Vollmacht zu erfordern.

Außer diesen aber soll niemand ohne Vollmacht zugelassen werden.

Die Pfleger der Unmündigen, und die Beyständе weiblicher Personen, sollen sich mit ihren tutoriis und curatoriis legitimiren.

§. XXXV.

Die von auswärtigen Orten einkommende Klagschriften sollen nicht angenommen, oder wenigstens dem Gegentheil nicht eher vorgehalten werden, es seye dann zuvörderst ein des practicirens allhier befugter Anwald mit hinlänglicher Gewalt darzu bestellet und legitimiret.

Die

[illegible] und dieses [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] besondere Umständen [illegible] Causa gar nicht [illegible]

[illegible] aber sich gewandt [illegible] Vollmacht zu [illegible] werden.

[illegible] sollen sich mit [illegible] und [illegible]

§. XXXV.

Die von [illegible] Orten [illegible] Klagschriften [illegible] nicht angenommen, oder wenigstens dem Ge[illegible] werden, es seye dann [illegible] an dem [illegible] Anwald mit [illegible] Gewalt dazu befähiget und legitimiret.

Die

Die übergebene Vollmachten sollen dem Gegentheil sofort communicirt, und dessen Erklärung entweder in instanti oder am nächsten Gerichts-Tag gegeben werden.

§. XXXVI.

Die bestellte Anwälde sollen, wenn sie unpäßlich sind, oder zu verreißen gedenken, einen andern substituiren, und zum Affteranwald bestellen, auch hierzu behörig legitimiren: widrigen Falls sie in die aus dessen Unterlassung entstehende Kosten und Schäden verfället werden sollen.

Die Aufgebung eines Gewalts aber soll nicht eher angenommen werden, ehe und bevor der Principal einen andern Gewalthaber gestellet, oder doch der bisherige, gerichtlich gebetten habe, den Principalen darzu anzuhalten, dessen Erklärung dann fordersamst hierüber zu vernehmen ist.

Vierter Titul.

Von den Exceptionibus-Replic- und Duplic-Handlungen.

§. XXXVII.

Der Beklagte solle, wie schon §. XXX. verordnet ist, bey der litis contestation zugleich alle seine Einreden samtlich miteinander vorbringen, und in dessen Unterlassung hernach nicht mehr damit gehöret werden.

Auf die Einreden des Beklagten hat der Kläger die Replic binnen vierzehen Tagen, bis drey oder vier Wochen zu übergeben, und darinn des Facti und der Sache halber vollends zulängliche Ausführung zu thun, dasjenige, was ihm von dem Beklagten verneinet worden, behörig zu beweißen, oder sich doch wenigstens darzu gefaßt zu machen, die Beweiß-Urkunden vorzubringen, Abhörung der Zeugen zu begehren ꝛc. woferne es aber der Beweißführung nicht bedarf zu richterlicher Erkanntniß zu beschließen.

§. XXXVIII.

Desgleichen hat der Beklagte in dem darauf folgenden Termin von 14 Tagen, oder 3. bis 4. Wochen mit der Duplic zu verfahren, und den Beweis desjenigen, so er in seiner Exceptions-Schrift vorgebracht, und ihm zu Bestärkung seiner Einreden zu beweisen, von Rechtswegen obliegt, vom Kläger aber in seiner Replic-Schrift [illegible] und nicht eingestanden worden, beizubringen.

§. XXXIX.

Des Beklagten Duplic solle zwar dem Kläger zu seiner Nachricht mitgetheilet; ohne besondere erhebliche Ursachen aber, welche bey vorkommenden Umständen stehen, mehrere Schriften-Wechsel nicht zugelassen, sondern, wenn der Beweis geschehen ist, von beiden Theilen zum Rechte beschlossen werden.

Und im Fall, daß die Partheyen, oder eine derselben, ausdrücklich mehr eingewandt, und zum Beweise Zeit nöthig hätten, so solle [illegible] ein [illegible]tägiger Termin ange-

Vierter Titul.

Von den Exceptionibus-Replic- und Duplic-Handlungen.

§. XXXVII.

Der Beklagte solle, wie schon §. XXX. verordnet ist, bey der litis contestation zugleich alle seine Einreden sämtlich miteinander vorbringen, und in dessen Unterlassung hernach nicht mehr damit gehöret werden.

Auf die Einreden des Beklagten hat der Kläger die [illegible] vierzehen Tagen, bis drey oder vier Wochen zu übergeben, und darinn des Facti und der Sache halber gehörige zulängliche Ausführung zu thun, dasjenige, was ihm von dem Beklagten vernommen worden, behörig zu beweisen, oder sich doch wenigstens darzu gefaßt zu machen, die Beweis-Urkunden vorzubringen, Abhörung der Zeugen zu begehren etc. wofern es aber der Beweisführung nicht bedarf zu endlicher Erkanntnuß zu beschliessen.

§. XXXVIII.

§. XXXVIII.

Deßgleichen hat der Beklagte in dem darauf folgenden Termin von 14. Tagen, oder 3. bis 4. Wochen mit der Duplic zu handlen, und den Beweiß desjenigen, so er in seiner Exceptions-Schrift vorgebracht, und ihm zu Behauptung seiner Intention zu beweißen, von Rechtswegen obligt, vom Kläger aber in seiner Replic-Schrift widersprochen und nicht eingestanden worden, beyzubringen.

§. XXXIX.

Des Beklagten Duplic solle zwar dem Kläger zu seiner Nachricht mitgetheilet; ohne besondere erhebliche Ursachen aber, welche bey richterlichem Ermessen stehen, mehrerer Schriften-Wechsel nicht zugelassen, sondern, wenn der Beweiß geschehen ist, von beeden Theilen zum Recht beschlossen werden.

Und im Fall, daß die Partheyen, oder eine derselben, ausdrücklich nicht concludirt, und zum Spruch submittirt hätten, so solle hierzu ein achttägiger Termin ange-

setzt, nach dessen Verlauf denn die Sache ex officio für beschlossen angenommen werden.

§. XL.

Wenn erst in der Duplic- oder in den Schluß-Schriften etwas neues in Facto angeführt, oder neue Documenten beygeleget würden, solle darauf in judicando nicht gesehen werden.

Es könne dann die Parthey und ihr Sachwalter schwören, und würde sich auch hierzu sogleich selbst erbieten, daß sie von dem neu angeführten Umstand oder dem neuen Document vorher keine Wissenschaft gehabt hätte:

Wo sodann über die Nova der andere Theil noch gehört, weiter aber darüber nicht verfahren werden solle.

Wenn auch bey Durchgehung der submittirten, und zum Recht gesetzten Sache unter beschlossenen Acten, solche Umstände befunden werden, derentwegen die Conclusion von Amtswegen rescindirt, und ein weiterer Schriftwechsel verstattet werden müßte: bleibt solches dem vernünftig und rechtlichen Gutbefinden anheimgestellt.

Fünfter Theil.

Von Beweisthumen überhaupt [illegible], als insonderheit durch Urkunden und Zeugen.

§. XLI.

Der Kläger [illegible]

Gleichergestalten soll auch der Beklagte [illegible]

Wenn [illegible] selbst eingetretten haben, [illegible] der Richter denselben zwar nicht für ganz [illegible], jedoch für [illegible] ist; [illegible]

ist, nach dessen Verlauf dann die Sache, ex actis für beschlossen angenommen werden.

§. XI.

Was erst in der Duplik oder in den Schluß-Schriften angebracht, nicht in Facto eingeführet, oder neue Documenten beygelegt würden, soll darauf in judicando nicht gesehen werden.

Es könne durch die Parthey und ihr Sachwalter [illegible], und würde sich auch hierzu füglich selbst erbieten, daß sie von dem neu angeführten Umstand oder dem neuen Documente vorher keine Wissenschaft gehabt hätte:

[illegible] über die dieses der andere Theil noch gehöret, werde, ob er dawider nicht verhöret werden solle.

Wenn nach der Verabredung der submittirten, und zum Rechte gesetzten Sache unter beschlossenen Acten, solche Umstände befunden werden, dermaßen die Conclusion von [illegible] gehindert, und ein weiterer Schriftwechsel [illegible], werden solches [illegible] dem vernünftigen richterlichen Ermessen anheimgestellt.

[illegible]

Fünfter Titul.

Von Beweißführung überhaupt sowohl, als insonderheit durch Urkunden und Zeugen.

§. XLI.

Der Kläger solle zwar seine allenfalls habende Urkunden und Beweißthum gleich seiner Klagschrift beylegen, oder doch sich sogleich erklären, wie er bedürfenden Falls die Prob durch Urkunden, Zeugen, Augenschein oder Eides-hand zu führen gedenke.

Gleichergestalten soll auch der Beklagte dasjenige, was ihm zum Beweißthum seiner Einreden dienen möchte, mit den Exceptionibus einbringen.

Wenn solchergestalt die Partheyen den Beweiß von selbst angetretten haben, und der Richter denselben zwar nicht für ganz irrelevant, jedoch für unhinlänglich erkennet:

So ist auf bessere Bescheinigung oder Beweiß zu interloquiren, und hierzu ein peremtorischer Termin von 3. bis 4. Wochen anzuberaumen.

Wenn aber die Partheyen zum nöthigen Beweiß nicht selbst sich anschicken, soll der Richter sogleich nach der Kriegsbefestigung, als woraus erst erhellet, was der Beklagte an der Klag zugestehet oder nicht, über den Beweiß, und wem, auch was zu beweißen oblige, mit Vorbehaltung des Gegenbeweißes erkennen, und darzu einen Termin von 3. bis 4. Wochen anberaumen, mit dem Anhang, wenn derjenige Theil, dem der Beweiß obliget, binnen gesetzter Frist, damit nicht einkommen würde, er auch damit weiter nicht gehöret werden solle.

Da zugleich dem andern Theil seinen Gegenbeweiß in ebenmäßiger Frist zu führen vorbehalten wird, so lauft diese Frist von der Zeit an, wenn der Beweißführer seinen Beweiß durch Zeugen oder Urkunden vollendet. Nach bereits eröfneten Gezeugnissen aber, findet ein Gegenbeweiß nicht mehr statt.

§. XLII.

§. XLII.

[illegible]

[illegible]

§. XLIII.

[illegible]

[illegible] Beweis zu [illegible]

[illegible] nicht gehöret werden solle.

[illegible]

§. XLII.

§. XLII.

Vor Verfließung des Beweiß-Termins mag zwar eine weitere Frist, mit glaubhafter Anzeigung vorgefallener Verhinderung gesucht, und ohne Schriftwechsel gestattet, jedoch solle die zweyte Dilation nicht anders, als aus bescheinigten erheblichen Ursachen cum causæ cognitione ertheilet, die dritte aber nicht anders, als wenn der Fristsuchende vermittelst Eides erhält, daß er diese Frist zum Verschleif der Sache und gefährlicher Weise nicht suche, verstattet, und wo sich hierinn geflissentliche Verzögerung und Gefährden äußerten, solche mit gebührender Strafe angesehen werden.

Wenn aber die Parthey den vorgeschriebenen Beweiß-Termin ohne Fristgesuch verstreichen lassen, und vor dessen Ablauf den Beweiß nicht angetretten hat: so ist der Beweiß für erloschen anzusehen.

§. XLIII.

Aller überflüssige, zur Sache nicht gehörige Beweiß ist zu verwerfen, und lediglich darauf zu sehen, woran der

Sachen Substanz und Weesen hängt, und sind hierinn die ausschweifende Partheyen oder Advocaten ex officio zurecht zu weißen.

§. XLIV.

Beruhet der Beweiß auf Urkunden, so müssen solche, und auch diejenige, worauf sich die zum Beweiß angeführte Urkunde bezieht, in dem Beweiß = Termin producirt, dem Gegentheil, communicirt, in ihren Originalien vor einer niederzusetzenden Deputation vorgelegt, zu dem Ende Terminus ad recognoſcendum anberaumet, und wenn der Product in termino nicht erscheinet, nochmal ſub præjudicio vorgeladen, und auf ferneres Außenbleiben und nicht Entschuldigen, pro recognitis gehalten, hierauf dann vom Gegentheil entweder recognoscirt oder eidlich diffitirt, und der ganze Actus zum Protocoll genommen werden.

Was aber gerichtliche Acta und Instrumenta publica sind, die bedürfen eigentlich keiner Recognition, müssen jedoch dem Gegner, um dawider die etwa habende Nothdurft zu beobachten, vorgelegt werden.

Nach

[illegible] und Proceß hängt, und sich hierzu die [illegible] Partheyen oder Advocaten ex officio zurecht zu weisen.

§. XLIV.

W[illegible] der Proceß auf [illegible], so [illegible] und [illegible], worauf sich die zum Proceß [illegible], in dem [illegible] Termin [illegible], dem Gegentheil communiciret, in [illegible] Originalien von einer [illegible] Deputation [illegible], zu dem Ende Terminus ad recognoscendum [illegible], und wenn der Producent in termino nicht erscheinet, [illegible] [illegible] verglichen, und auf seine Unkosten [illegible] Vorbescheidungen [illegible] gehalten, hierauf dann von Gegentheil [illegible] oder [illegible], und die ganze Acten zum Spruch [illegible] werden.

Was aber [illegible] Acta [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible], und [illegible] der [illegible], [illegible] die [illegible] [illegible] zu [illegible] werden.

Nach vorgegangener Recognition stehet gleichwol jederzeit der Parthey frey, die wider das Instrument habende Exceptiones vorzutragen.

§. XLV.

Der Diffessions-Eid, welcher dem Producten zukommt, bestehet darinn, daß er eidlich erhärte, daß er die Urkund weder geschrieben, noch unterschrieben habe, und solche mit seinem Wissen und Willen nicht geschrieben noch unterschrieben worden;

Oder wenn es eine fremde Urkunde ist: daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben habe, oder solche mit seinem Wissen und Willen, durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden.

Die Abschwörung eines solchen Eides, kan aber der Producent entweder durch Comparationem literarum, wobey der Schreibkunst Erfahrne jurato zu gebrauchen sind, anbenebenst auch noch in des Richters Arbitrio stehet, den Partheyen des Juramentum suppletorium oder purgatorium aufzulegen, oder mit Beweiß durch Zeugen abwenden, wel-

che gesehen, daß Producent die Urkund geschrieben oder unterschrieben, oder welche mittelst Eides erhalten können, daß ihme des Producten Hand sehr wohl bekannt seye, und daß sie daher nicht anders glauben und dafürhalten, als daß das producirte Document von ihm geschrieben sey.

Wenn aber die eidliche Diffession auf den Innhalt der Urkunde selbst gerichtet werden will, da nemlich der Product zwar nicht seine Unterschrift, jedoch den Innhalt der Schrift verneinet; so ist derselbe nur in so weit zuzulassen, daferne er eidlich erhalten könnte, daß die Extension oder die Schrift des Innhalts wider sein Wissen und Willen geschehen sey; derjenige hingegen welcher ein bereits geschrieben gewesenes Instrument unterschrieben zu haben eingestehet, und dawider einwendet, daß er es vorhero nicht gelesen: ist zu dem Diffessions-Eid nicht zuzulassen, sondern seine, wider die briefliche Urkunde habende Exceptiones durch den Gegenbeweiß oder Reconvention auszuführen schuldig.

§. XLVI.

Wenn der Beweiß durch lebendige Kundschaft zu führen ist, solle alle Weitläuftigkeit mit unnöthiger Menge der

[illegible] oder respective der [illegible] [illegible] die Zeugen [illegible]

[illegible]

Es soll aber nach dem [illegible] [illegible]

ten zeugen, daß Producent die Urkund geschrieben oder unterschrieben, oder [illegible] erhalten können; daß ihm der Producten Hand sehr wohl bekannt seye, und daß sie daher nicht anders glauben und dafürhalten, als daß das producirte Document von ihm geschrieben seye.

Wenn aber die [illegible] auf den Innhalt der Urkunde nicht gerichtet werden mag, [illegible] Producent [illegible], jedoch den Innhalt der Schrift [illegible], so ist derselbe nur in so weit zuzulassen, dasjenige [illegible] könnte, daß die [illegible] oder die Schrift des Innhalts wider sein Wissen [illegible] geschehen seye; derjenige hingegen welcher ein [illegible] producirtes Instrument unterschrieben zu haben [illegible], und dabeneben einwendet, daß er es vorhero nicht gelesen, ist zu dem Diffessions-Eid nicht zuzulassen, sondern [illegible] die [illegible] Urkunde [illegible] durch den Gegentheil [illegible] oder Recognition [illegible] [illegible].

§. XLVI.

Wenn aber der [illegible] keinen weiteren [illegible] zu führen [illegible], soll die [illegible] mit [illegible] der

der Zeugen verhütet, kurze probatorial-Articul ohne Ueberfluß und Weitschweifigkeit aus der Substanz des Klag-Libells, oder respective der Exceptions-Schrift, gezogen, dabey die Zeugen, und über welchen Artickel jeder befraget werden solle, benennet, dieses sodann dem Gegentheil, um hierüber, wann er will, Interrogatoria zu verfassen, sub termino peremtorio von 8. Tagen, mitgetheilet werden.

Zur Sache nicht dienliche oder schmähsüchtige Artickel, sowol als Interrogatoria, sollen bey Vermeidung willkührlicher Strafe, nicht gesetzt, noch zugelassen, zu dem Ende behörig untersucht, und die offenbar unschicklich befundene gleich von Amtswegen verworfen werden.

Es soll aber auch dem Richterlichen Amt heimgestellet seyn, die dunkle Artickel zu erläutern, und wo befunden wird, daß die hauptsächlichste, zu Herausbringung der Wahrheit diensamste Interrogatoria, wohin insonderheit gehört, woher Zeuge den Artickel wahr sagen könne? ausgelassen sind, solche bey der Verhör zu ersetzen.

§. XLVII.

Die Zeugen-Abhör soll bey E. E. Stadtgericht vor einer Deputation, bey Rath aber, wie bisher gewöhnlich, durch einen Herrn Stadt-Secretarium vorgenommen, eine Deputation angeordnet, und von diesen, beyde Theile nebst den Zeugen vorgeladen, in der Partheyen Gegenwart, die Zeugen des Meineids nachdrücklich verwarnt, und mit dem Zeugen-Eid beleget, sodann nach Abtrettung der Partheyen, jeder Zeuge besonders, über die Artickel und über die zu jedem Artickel gehörige Fragstücke in der Ordnung examinirt, wohl auch, wenn die Antwort auf die Artickel nicht concludent, oder eine nähere Erläuterung bedürfe, die Zeugen durch Neben-Fragen zu deutlicherer Erklärung erinnert, und ihre Aussagen, mit den Worten, wie jeder Zeuge geredet, niedergeschrieben, jedem Zeugen seine beschehene Aussage nachmals vorgelesen, und er der Verschwiegenheit erinnert, ihre allenfallsige Abänderung, oder Erläuterung der Aussagen aber dem Protocoll am Ende beygesetzt, und nicht etwa das bereits niedergeschriebene durchstrichen oder geändert werden.

XLVIII.

[illegible]

[illegible]

§. XLIX.

§. XLVII.

[illegible]

§. XLVIII.

§. XLVIII.

Die Zeugen=Aussagen werden hernach in einen Rotulum gebracht, dergestalt, daß nach jedem Interrogatorio generali aller Zeugen Aussagen hierüber, und nach einem jeden Beweiß=Artickel, aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung alsogleich angehänget, jedem Artickel sodann die darzu gehörige Interrogatoria, und der Zeugen Aussagen auf dieselbe angefüget, und so von einem Artickel zu dem andern, samt den Interrogatoriis, in der Ordnung verfahren werde.

Der also formirte Zeugen=Rotulus soll hernach mit dem über die Zeugen=Aussagen geführten Protocoll fleißig collationirt, von dem Herrn Stadt=Secretario oder Herrn Gerichts=Actuario unterschrieben, und sofort ex officio, auch, zu Abschneidung der Verzögerung, den Partheyen zu deren Erhebung des Zeugen=Rotuli in collationirter Copie, auch zu Einreichung ihrer Deductions- und Elisions-Schriften ein Termin von 3. bis 4. Wochen, unter der Bedrohung, nach dessen Verlauf solche nicht mehr zuzulassen, sondern die Sache für geschlossen anzunehmen, angesetzet werden.

§. XLIX.

§. XLIX.

Der Gegenbeweiß-Führer muß binnen 14. Tagen, von dem Tag angerechnet, da ihm die Beweiß-Artickel zugekommen, seine Gegen-Beweiß-Artickel übergeben, und eben das beobachten, was dem Zeugenführer obliget, damit der Beweiß und Gegenbeweiß zu gleicher Zeit geführet werden.

Hätte er sich hieran versäumt, und die Eröfnung der Zeugen-Aussagen nicht sistirt, und gebeten, daß dieselbe bis nach vollführtem Gegenbeweiß verschlossen bleiben sollen, so ist er mit selbigen auch nicht mehr zu hören.

§. L.

Gegen die eröfnete Zeugen-Aussagen kan zuerst der Product seine Einreden oder Exceptiones, und was er zu seiner Rechts-Nothdurft dienlich erachtet einbringen, auch der Producent hierauf handlen, und jede Parthey damit beschließen.

[illegible] dergleichen [illegible] auch mündlichen Beweis über die Beweis-Urkunden geführet werden.

In solchen Beweis-Schriften, soll jeder Theil seine Gründe kurz und deutlich vortragen, aller Verdrehungen und gezwungenen Erklärungen der Zeugen-Aussagen, oder Urkunden sich bey Strafe enthalten.

Insbesondere [illegible] soll auch erst in dieser Schrift [illegible] die Einwendungen gegen die Zeugen vorgebracht, die der Person [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible], da die [illegible] der Zeugen [illegible], und dem Richter [illegible] bekannt ist, [illegible] solche gleich bey dem [illegible] [illegible]. Dahin gehören z. B. [illegible], und [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible], welche [illegible] oder [illegible] Zeugniß geben können ꝛc.

Wie auch, wenn der Producent die Unfähigkeit der Zeugen, [illegible] durch seinen Beweis [illegible] seyn, [illegible] die Einwendungen geführt, und auf deren Befund die unfähige Zeugen von der Zeugschaft ausgeschlossen;

Wenn aber die [illegible] Parthey solcher Unfähigkeit [illegible] nicht gedenket, der [illegible] Theil

§. XLIX.

[illegible]

Hätte er sich hieran versäumet, und die Eröffnung der Zeugen-Aussagen nicht [illegible] [illegible]

§. L.

Wenn die sämmtliche Zeugen-Aussagen [illegible] der Exceptionen, und [illegible]

[illegible]

Dergleichen Verfahren kan auch erforderlichen Falls über die Beweiß-Urkunden geführet werden.

In solchen Beweiß-Schriften, soll jeder Theil seine Gründe kurz und deutlich vortragen, aller Verdrehungen und gezwungenen Erklärungen der Zeugen-Aussagen, oder Urkunden sich bey Strafe enthalten.

Ordentlicherweiß sollen auch erst in diesen Schriften, die Einwendungen wider die Zeugen beygebracht, vor der Verhör aber nicht gestattet werden: Ausgenommen in Fällen, da die Untüchtigkeit der Zeugen notorisch, und dem Richter genug bekannt ist; sollen solche gleich von Amtswegen verworfen werden. Dahin gehören z. E. Unvernünftige, und Blödsinnige, Ehrlose, Meineidige, Eltern und Kinder 2c. welche regulariter weder für- noch wider sich Zeugniß geben können 2c.

Wie auch, wenn der Product die Untüchtigkeit der Zeugen, alsogleich durch klare Beweiße darthun kan, solche Einwendungen gehört, und auf deren Befund die untüchtige Zeugen von der Zeugschaft ausgeschlossen;

Wenn aber die anerbotne Probe solcher Untüchtigkeit in continenti nicht geschiehet, der einwendende Theil

zu dem Ersatz der seiner Gegenparthey hierdurch gemachten Unkosten verfället, überdiß auch befindenden Umständen nach, gestrafet werden solle.

§. LI.

Nach Ablauf des gesetzten Beweiß-Termins werden zwar regulariter weder neue Zeugen noch Urkunden zu produciren, zugelassen; Würde jedoch eine Parthey noch vor rechtlicher Eröfnung der Zeugen Aussagen mehrere Kundschafft erfahren, ist auch deren Producirung, auf der Parthey Ansuchen und leistendes Handgelübd, daß sie Anfangs von diesen Zeugen nichts gewußt haben, zuzulassen, und zu Abhörung derselben eine Frist anzuberaumen.

Nach Eröfnung der Zeugen-Aussagen aber solle ordentlicher Weise eine weitere Zeugführung nicht gestattet werden.

Sechster Titel.

Vom Eide.

§. LIII.

In einem Rechts-Streite, stehet auch dem beklagten Theil [illegible].

Der andere Theil ist auch schuldig, den ihm zugeschobenen Eid, entweder anzunehmen und abzuschwören, oder dem Gegentheile zurückzuschieben, [illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], oder aber [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], nehmlich das [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Eid zugeschoben worden ist, auf eine andere Art zu beweisen, und solle er sich demnach [illegible] zu dem ein- oder andern erklären.

[illegible] gestattet werden solle.

§. LI.

[illegible] das geheime Zeugen-Verhör [illegible] Zeugen [illegible] zu [illegible]. Wären jedoch eine Parthey nach der [illegible] Eröffnung der Zeugen-Aussagen [illegible] [illegible], daß [illegible] Zeugen [illegible] haben, [illegible] derselben eine Zeit [illegible] seyn.

Nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen aber solle ein rechtlicher Weeg zur weitern Beweisführung nicht gestattet werden.

Sechster

Sechster Titul.

Von Eiden.

§. LII.

Zu einem Beweiß-Mittel, bleibt auch dem beweisenden Theil unbenommen, dem andern Theil die Sache ins Gewissen zu schieben, das ist, über dasjenige, was zu erweisen ist, ihm den Eid anzubieten oder zu deferiren.

Der andere Theil ist auch schuldig, den ihm zugeschobenen Eid, entweder anzunehmen und abzuschwören, oder dem deferirenden zuruckzugeben, wenn nehmlich die Puncten, worüber zu schwören, beyden Theilen bekannt sind, oder aber sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten, nehmlich das Gegentheil von demjenigen, worüber ihm der Eid zugeschoben worden ist, auf eine andere Art zu beweisen, und solle er sich demnach fördersamst zu dem ein- oder andern erklären.

Damit nun hierauf das gebührende geschehe, ist durch richterlichen Bescheid den Partheyen ein Termin anzuberaumen: und wenn derjenige, dem der Eid deferiret worden, in dem vorgeschriebnen Termin ausbleibt, und die ihm obligende rechtliche Gebühr, weder in ein noch andere Weege befolget, solle ihm zwar nochmals eine Frist sub præjudicio gegeben, darauf aber, nach deren abermaligen fruchtlosen Verstreichung, die Sache für eingestanden angenommen, und der Ungehorsame nicht mehr gehöret werden.

Wenn der deferirende Theil in dem zu Ablegung des Eides gesetzten Termin nicht erscheint, so soll der erscheinende Gegentheil den ihm deferirten Eid auch nicht abzulegen schuldig, sondern der Eid pro præstito zu halten seyn, es könnte dann die ausbleibende Parthey rechtserhebliche Hindernisse und ehehafte Ursachen des Ausbleibens beybringen, worüber, und ob ein neuer Termin anzuberaumen, nach Umständen zu erkennen ist.

§. LIII.

§. LIII.

Doch soll der Eid [illegible] nicht Statt haben:

a.) In geringfügigen Sachen, die nicht [illegible] Thaler werth betragen; Injurien- und [illegible] Sachen ausgenommen.

b.) auch in Sachen, da für den [illegible] der leiste Schein eines [illegible] Gewissens [illegible], und aller Umständen nach der Schwur [illegible] gefährlich, auch nicht

c.) in Sachen, da sich schon des Beweises durch Zeugen oder Urkunden bedient worden wäre; es wäre dann solches von freyen Stücken ohne gesetzten Beweiß-Termin geschehen; endlich

d.) über eine fremde That oder Handlung, welche betreffen, dem der Eid zugeschoben wird, welcher verrichtet hat, noch verrichten lassen; sondern zwar der Eid der Wahrheit nicht statt, doch der Eid, daß man eine Sache wahr zu machen glaube, oder nicht glaube, und in diesem Fall

Damit nun hierinn das gebührende geschehe, so ist bey dem schriftlichen Beschluß den Partheyen ein Termin anzuberaumen, und dabey zu bedeuten, daß, wenn der den Eid deferirt wordene Theil in dem vorgeschriebenen Termin ausbleibt, und [illegible] Ursache vorbringe, weder in die noch andern Wege befolget, daß ihm zwar nochmals eine Frist sub praejudicio gegeben, hierauf aber, nach deren abermaligen fruchtlosen Verstreichung, die Sache für eingestanden angenommen, und der Ungehorsame nicht mehr gehöret werden.

Wenn der deferirende Theil in dem zu Ablegung des Eides gesetzten Termin nicht erscheint, so hat der erscheinende Gegentheil den ihm deferirten Eid doch nicht abzulegen, sondern der Eid pro praestito zu halten seyn, es könnte denn die ausgebliebene Parthey rechtserhebliche [illegible] und ehehafte Ursachen des Ausbleibens beybringen, worüber, und ob ein neuer Termin anzuberaumen, nach Umständen zu erkennen ist.

§. LIII.

§. LIII.

Doch soll die Eides-Delation nicht statt finden:

a.) in geringfügigen Sachen, die unter zehen Gulden werth betragen; Lidlohns- und äußerst arme Sachen ausgenommen.

b.) noch in Sachen, da für den deferirenden Theil gar kein Schein eines habenden Grundes vorhanden, und allen Umständen nach die Eides-Zumuthung temere geschiehet, auch nicht

c.) in Sachen, da sich schon des Beweises durch Zeugen oder Urkunden bedient worden wäre, es wäre dann solches von freyen Stücken ohne gesetzten Beweiß-Termin geschehen; endlich

d.) über eine fremde That oder Handlung, welche derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, weder verrichtet hat, noch verrichten lassen, findet zwar der Eid der Wahrheit nicht statt, jedoch der Eid, daß man eine Sache wahr zu machen glaube, oder nicht glaube, und in diesem Fall

wird dem Schwörenden die Sache nur in seine Wissenschafft und wohlbewußt gestellet.

Wenn der deferirte Eid angenommen worden so findet hernach die Zuruckschiebung nicht mehr statt. Und der den Eid zugeschoben hat, kan ihn nach beschehener Annehmung des andern Theils, nicht mehr zuruck nehmen: es wäre dann daß nach der Acceptation neue Instrumenta, oder Beweiße von dem Deferenten gefunden worden, und derselbe eidlich erhalten könnte, daß er vorhin kein Wissenschafft davon gehabt, oder daß er durch vorhin ihm unbekannte Briefschaften, Zeugen ꝛc. den Acceptanten eines Meyneids überführen könnte.

Der zuruckgegebene Eid kan nicht wider zuruckgeschoben werden, sondern muß nothwendig von dem zuschiebenden Theil, der sich zu erst den Weeg des Eides gefallen lassen, abgeschworen werden, er kan sich auch keiner Gewissens-Vertretung anmassen: Weigert er sich aber des Eides, so wird die Sache für eingeräumt angenommen, und wider ihn gesprochen.

Die Ablegung des Eides selbst betreffend, muß zu erst die abzuschwörende Eides-Formul, und zwar, wo nicht besonders rechtmäßige Ursachen ein anderes erforderen,

ten, so wie der sich von der Parthey [illegible] Gewissen über den Eid [illegible], und [illegible] der [illegible], der [illegible] von dem [illegible] [illegible] werden.

[illegible], welcher dem andern den [illegible] [illegible] hat, ist auch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den Eid [illegible] [illegible], [illegible] dem [illegible] den Eid nicht [illegible] [illegible] [illegible].

Wenn jemand aus dem gestohlenen Gute [illegible] haben, und solche [illegible], consumiret, der Kläger den Eigenthums nicht weiter erlangen, auch den Werth desselben, anderer Gestalt nicht, als mittelst Eides beybringen könnte: so wird auf das Juramentum in litem erkannt, da dann Kläger zur Würderung seiner abgestohlenen Sache, und erlittenen Schadens zugelassen, welche hiernach durch richterliche Erkenntniß bestimmt, und moderirt, wenn die bestimmte Summe vom Kläger eidlich erhärtet, und daß er solche Schaden nicht geringer schätze, geschworen wird.

Es mag auch der Richter bestehenden Umständen nach von Amtswegen, oder auf Begehren der Partheyen [illegible]

erkan-

nach dem Erkenntnisse der Sache nur in seine Wissenschaft und Gewissenhaftigkeit gestellet.

Wenn der deferirte Eid angenommen worden ist, so findet vermöge der Zurückschiebung nicht mehr statt. Wenn der [illegible] Eid zugeschoben hat, kan ihn nach geschehener Annehmung des andern Theils, nicht mehr zurück nehmen; es wäre denn daß nach der Acceptation neue Instrumente, oder Beweise von dem Deferenten gefunden werden, und derselbe eidlich erhärten könnte, daß er vorhin keine Wissenschaft davon gehabt, oder daß er durch solche ihm unbekannte Briefschaften, Zeugen rc. den Gegentheil eines Meyneids überführen könnte.

Der angenommene Eid kan nicht wieder zurückgeschoben werden, sondern muß nothwendig von dem acceptirenden Theil, der sich [illegible] den Weg des Eides gefallen lassen, abgeschworen werden, er kan sich auch keine Bedenkzeit Verstattung anmaßen; Weigert er sich aber des Eides, so wird die Sache für eingestanden angenommen, und wider ihn gesprochen.

Die Ablegung des Eides selbst betreffend, muß zu erst die abzuschwörende Eides-Formul, und zwar, wo nicht besondere rechtmäßige Ursachen ein anderes erfordern,

ren, so wie der Eid von der Parthey deferirt werden, der Sentenz über den Eid inserirt, und in Termino der Abschwörung, der Schwörende vor dem Meyneid nachdrücklich verwarnet werden.

Derjenige, welcher dem andern den Haupt-Eid zugeschoben hat, ist auch auf seines Gegners Begehren schuldig, zuvörderst den Eid für Gefährde zu leisten: daß er dem Gegner den Eid nicht gefährlicher Weise zugeschoben habe.

Wann jemand eine ihm zugehörige Sache zurück fordert, und solche ob dolum, contumaciam, vel culpam des Gegentheils nicht wider erlangen, auch den Werth derselben, anderer Gestalt nicht, als mittelst Eides beybringen könnte: so wird auf das Juramentum in litem erkannt; da dann Kläger zur æstimation seiner eingeklagten Sache, und erlittenen Schadens zugelassen, solche hierauf durch richterliche Erkänntniß bestimmet, und moderirt, sofort die bestimmte Summe von Kläger eidlich erhalten, und daß er solche so hoch, und nicht geringer schätze, geschworen wird.

Es mag auch der Richter befindenden Umständen nach von Amtswegen, oder auf Begehren der Parthey

erken-

erkennen, daß eine Parthey, oder deren Procurator und Advocat das Juramentum calumniæ zu Anfang oder in Mitte des Processes schwöre, welches dahin erstattet werden muß, daß sie eine gerechte Sache zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde, oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald sie aus den Beweißthumen, oder sonst in Fortgang der Sache befinden würden, daß sie eine unrechte Sache hätten, darvon abstehen, und sich deren gänzlich entschlagen wollen.

§. LIV.

Hat der Beweißführer nicht ganz vollständigen Beweiß geführet, mag demselben der Erfüllungs-Eid auf sein Anerbieten, oder von Amtswegen auferlegt, und zuerkannt, sofort in den nächsten vierzehen Tagen terminus zu Ablegung des Eides anberaumet, auch in dem anberaumten Tag beyde Theile vorgeladen werden, und soll derjenige,

[illegible]

§. LIV.

[illegible]

ge, dem dieser Eid per Sententiam zuerkannt ist, solchen bey Verlust der Sache in termino abschwören.

Es ist hierbey sorgfältig dahin zu sehen, daß derjenige der ad suppletorium gelassen werden will, guten Leumuths und Gerüchts seye;

Diejenige aber, die schon eines Meyneides, Betrugs, oder eines infamirenden Verbrechens überführet worden, sollen zu diesem Eid nicht gelassen werden, wie auch kein Jud wider einen Christen.

§. LIX.

Wenn derjenige, wider den der Beweiß geführet worden ist, mehr für sich hat, als der Beweißführer, jedoch noch Verdacht wider ihn verhanden ist, alsdenn wird ihm der Reinigungs-Eid auferlegt;

Wenn er sich solchen zu schwören weigert, wird er pro confeſſo & convicto gehalten; und diejenige, welche nach dem vorigen ſpho zu dem Suppletorio nicht gelassen werden sollen, sind auch von dem Purgatorio auszuschliessen.

Wenn aber eine Parthey etwas bloß sagt, ohne einmal vernünftige Vermuthungen hievon beybringen zu können, ist auch auf ein Juramentum necessarium nicht zu sprechen, sondern es bey der Regel zu lassen: Actore nil probante, absolvendus est reus.

Gegen das Juramentum suppletorium, purgatorium & diffessionis, wenn sie auch schon abgeschworen sind, wird der Gegner, wenn er durch neuerlich gefundene Urkunden oder Zeugen das Gegentheil darzuthun im Stande ist, mit sothanem Beweiß zugelassen.

§. LX.

Uebrigens solle bey Abschwörung der Eide überhaupt dahin gesehen werden;

1.) daß es niemals ohne erhebliche Ursache, und nur, wo die Entscheidung der Sache es erfordert, geschehe;

2.) niemand, es seye Manns- oder Weibs-Person, unter 18. Jahren seines Alters, darzugelassen;

4.) Der Eid wird, nach Verschiedenheit desjenigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden.

Capitel XIII.

Von [illegible]

§. LXI.

Wenn es in [illegible] der streitigen Sache, auf [illegible] [illegible] ankommt, [illegible] auch, wenn sie nicht [illegible] [illegible] verpflichtet sind, nur einen Eid [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

 [illegible]

[illegible]

[illegible]

§. LX.

[illegible]

1.) [illegible]

2.) [illegible]

3.) den Eid durch einen Bevollmächtigten abzulegen, ausser in besondern Umständen, worüber ein löblich Gericht, oder auf dessen Anfrag ein Hochlöblicher Rath zu erkennen sich vorbehält, nicht verstattet werde.

Siebender Titul,

Vom Augenschein.

§. LXI.

Wenn es in Beweißung der strittigen Sache, auf Augenschein ankommt, solle solcher vom Richter, oder denen darzu Deputirten vorgenommen, beyde Theile auf bestimmte Zeit und Ort darzu vorgeladen, der Sachen- und Kunst-Verständige nach Erfordern mit beygezogen, entweder von den Partheyen vorgeschlagen, oder von Amtswegen ernennet, auch, wenn sie nicht vorher schon verpflichtet sind, mit einem Eid belegt, und deren Gutachten und Attestata begehrt, solche dann entweder ad protocollum genommen, oder von ihnen selbsten unter ihrer

Unterschrift, schriftlich verfaßt, und ad acta gegeben, darzu auch die erforderliche Zeichnungen und Risse verfertiget, sofort diese und der Augenscheins-Bericht oder Gutachten den Partheyen vorgehalten worden, daß sie in einem angesetzten kurzen Termin, was sie etwa hiebey zu erinnern haben möchten, einbringen.

§. LXII.

Und da es zu besserem Behuf der Sachen, auch die öftere Widerholung eines Augenscheins zu vermeiden, allerdings nöthig ist, daß die jederweilige Deputirte und darzu gezogene der Sachen Verständige Personen wohl unterrichtet seyen, worauf es eigentlich ankomme, und wohin sie hauptsächlich ihr Augenmerk zu richten haben: als sollen die Deputirte zuvor selbst aus den Actis sich behörig ersehen, auch den adhibirenden peritis in arte das nöthige davon mündlich oder schriftlich mittheilen, und über diß ist den Partheyen frey gelassen, vor oder bey Einnehmung des Augenscheins, Beweiß-Artickel und Interrogatoria zu stellen.

Die Augenscheins-Kosten müssen von der Parthey, so darum angehalten, vorgeschossen werden; Ist aber

aber der Augenschein es nicht erfordert, so haben beyde Theile die Kosten desfalls zu ertragen.

Achter Titel.

Von der Widerklage.

§. LXIII.

Gegen Beklagten stehet frey, eine gleichfalls gegen den Kläger habende Gegen-Forderung durch eine Widerklage in eben dem Proceß und vor demselben Gerichte und Instanz, da er von seinem Kläger belanget worden, zugleich an- und auszuführen, und ist der Kläger, als Widerbeklagter, sich hierauf einzulassen schuldig. Es ist auch, wenn er unter der Gerichts-Jurisdiction nicht gesessen und begütert ist, die Widerklage aus Ursachen halber, nach richterlichem Ermessen, Caution zu stellen verbunden seyn.

[illegible], schriftlich verfasset, und ad acta gegeben, dann ja auch die erforderlichen Zeichnungen und Risse verferti- get, diese [illegible] mit der Augenscheins-Bericht oder Gut- achten den Parteyen communiciret werden, daß sie [illegible] [illegible] Termin, [illegible] sie einen jeden zu er- innern haben, schriftlich einbringen.

§. LXII.

Und da es zu gründlicherem Begriff der Sachen, auch die öf- tere Wiederholung eines Augenscheins zu vermeiden, allerdings nöthig ist, daß die [illegible] Deputirte und [illegible] der [illegible] Personen [illegible] [illegible], [illegible] erkennen, und [illegible] zu richten haben: So haben die Deputirten [illegible] aus den Acten sich behörig [illegible], auch den [illegible] in [illegible] mündlich oder schriftlich mitzutheilen, und [illegible] bey den [illegible] seyn gelassen, vor oder bey Einnehmung des Augenscheins, Beweis-Artickel und Interrogatoria zu stellen.

Die Augenscheins-Kosten müssen von der Par- they, so darum angestanden, vorgeschossen werden; die

oder

aber der Augenschein ex officio erkannt, so haben beyde Theile die Kosten desselben zu ertragen.

Achter Titul.

Von der Widerklage.

§. LXIII.

Dem Beklagten stehet frey, seine allenfalls gegen den Kläger habende Gegen-Forderung durch eine Widerklage in eben dem Proceß und vor demselben Gerichte und Instanz, da er von seinem Kläger belanget worden, zugleich an- und auszuführen, und ist der Kläger, als Wiederbeklagter, sich hierauf einzulassen schuldig. Er soll auch, wenn er unter der Stadt-Jurisdiction nicht gesessen und begütert ist, der Wiederklage und Unkosten halber, nach richterlichem Ermessen, Caution zu stellen verbunden seyn.

§. LXIV.

In einigen Fällen aber, wird die Widerklage von der Vor- oder Hauptklage abgesondert, und diese vor jener entschieden:

a.) wenn der Widerkläger seine Widerklage nicht vor der Kriegs-Befestigung oder gleich hernach, binnen den nächsten 8. Tagen angestellt;

b.) wenn die Vorklage liquid ist, die Widerklage aber auf weiterer Ausführung beruhet.

c.) wenn die Reconvention von Entscheidung der Hauptsache dependirt, so ist der Kläger sich darauf einzulassen nicht schuldig, bis die Haupt-Sache ihre Endschaft gänzlich erreichet hat.

Ist aber die Widerklage liquid, die Vorklage hingegen, beruhet auf weiterer Ausführung, so bleibet diese bis nach abgethaner Gegenklage ausgesetzt.

§. LXV.

§. LXV.

Eine Widerklage wird zu besondern Verhandlungen, über [illegible]

a) wenn sie erst nach der Haupt-Verhandlung, oder bey dem Schluß der Haupt-Sache angebracht werden,

b) wenn sie zu einem besondern Gerichtsstand gehört, entweder in Rücksicht der beklagten Person, oder der Sache.

§. LXVI.

Eine Widerklage findet zwar in allen, auch denjenigen Sachen statt, die mit der Haupt-Klage keine Verbindung haben; jedoch sind in diesem Falle die Widerklage, und des Widerbeklagten Antwort, und Einlassung darauf, samt weitern Handlungen besonders einzubringen, auch die Con- und Reconventions-Acten abgesondert zu legen, zu heften und zu registriren.

§. LXIV.

Es giebt einige Fälle aber, worin die Widerklage von der, mit der Hauptklage abgesondert, und bloß vor jener entschieden:

a.) wenn der Widerbeklagte seine Widerklage nicht vor der Kriegs-Befestigung oder gleich hernach, binnen den nächsten 2. Tagen angestellt;

b.) wenn die Vorklage liquid ist, die Widerklage aber auf weitern Ausführung beruhet.

c.) wenn die Reconvention von Entscheidung der Hauptsache behindert, so ist der Kläger sich darauf einzulassen nicht schuldig, bis die Haupt-Sache ihr Erledigung gänzlich erreichet hat.

Ist aber die Widerklage liquid, die Vorklage hingegen, beruhet auf weitern Ausführung: so bleibet diese bis nach abgethaner Widerklage ausgesetzt.

§. LXV.

§. LXV.

Die Widerklage wird zu besonderer Ausführung, oder an den besondern Richter verwiesen:

a.) wenn sie erst nach der Kriegs-Befestigung, oder bey dem Schluß der Haupt-Sache eingeführet worden,

b.) wenn sie zu einem befreyten Gerichtsstand gehört, entweder in Ansehung der befreyten Person, oder der Sache.

§. LXVI.

Die Widerklage findet zwar in allen, auch denjenigen Sachen statt, die mit der Haupt-Klage keine Verwandniß haben: jedoch sind in diesem Falle die Wider-Klage, und des Widerbeklagten Antwort, und Einlassung darauf, samt weitern Handlungen besonders einzubringen, auch die Con- und Reconventions Acta absonderlich zu legen, zu heften und zu registriren.

Wo aber die Causa reconventionis mit der Causa Conventionis connex ist, solle die Widerklage, zu Abkürzung des Processes, per modum exceptionis vorgebracht werden.

Wann die Widerklage, mit der Hauptklage in einem Proceß zugleich fortlaufet, gehet die Cautions-Bestellung nur auf die Unkosten, und wird nach dem Werth der Sache, auf 10. 20. 30. 50. bis 100. fl. hoch, gesetzt.

Wenn aber die Widerklage erst nach der Haupt-Klage angestellet wird, muß die Caution auf die Widerklage und Kosten geleistet werden, der Widerkläger aber hat zuvörderst einen wahrscheinlichen Grund seiner Widerklage anzuzeigen.

Neunter Titel.

Von Vorstand.

§. LXVII.

Wenn die Kläger die angefangene Rechtssache fortzuse- zen nachläßig, an deren Fortsetzung dem Beklagten gelegen ist, oder wenn der Beklagte glaubet, daß der Kläger, zumalen wann er fremd ist, ihm einen widerrechtlichen Proceß aufdringen, solches Ursach befahren, oder wenn er solches verführen, zu Erstattung der Kösten unvermögend seyn möchte, so solle Kläger auf des Beklagten Verlangen, zum Vorstand, wegen Fortsetzung des Streits (Cautio de prosequendo Lite) und daß er, im Fall der Sache verlustig erkannt würde, dem Beklagten alle verursachte, und zuerkannte Kösten und Schäden zu ersetzen wolle, billig angehalten.

Gleichergestalten, wenn gegen einen nicht angesessenen Beklagten, ein Verdacht der Entäußerung oder Verschwendung seiner Güter ist, soll er auf des Klägers Ver-

Wo aber die Causa reconventionis mit der Causa Conventionis connex ist, solle die Widerklage, zu Abkürzung des Processes, bey dessen Exceptione vorgebracht werden.

Wenn die Widerklage, mit der Hauptklage in einem Proceß zugleich fortlaufet, gehet die Cautions-Bestellung ein auf die Unkosten, und wird nach dem Wehrt der Sache, auf 10. 20. 30. 50. bis 100. fl. hoch, gesezt.

Wenn aber die Widerklage erst nach der Haupt-Klage angestellet wird, muß die Caution auf die Widerklage und Kosten geleistet werden, der Widerkläger aber hat zuforderst einen wahrscheinlichen Grund seiner Widerklage anzuzeigen.

Neunter Titul.

Vom Vorstand.

§. LXVII.

Wann der Kläger die angefangene Streitsache fortzusetzen unterläßt, an deren Beendigung dem Beklagten gelegen ist, oder wann der Beklagte fürchtet, daß der Kläger, zumalen wann er fremd ist, ihm einen widerrechtlichen Procesſ anhängen, solchen hernach deseriren, oder wann er solchen verlohren, zu Erstattung der Kosten unvermögend seyn möchte, so wird Kläger auf des Beklagten Ansuchen, zum Vorstand, wegen Fortsetzung des Streits (Cautio de proſequenda Lite) und daß er, im Fall der Sache verlustig erkannt würde, dem Beklagten alle verursachte, und zuerkannte Kösten und Schäden erstatten wolle, billig angehalten.

Gleichergestalten, wann gegen einen nicht angesessenen Beklagten, ein Verdacht der Entweichung oder Verschwendung seiner Güter ist, soll er auf des Klägers Be-

gehren, oder auch von Amtswegen zu Leistung des Vorstandes sich jederzeit vor Gericht zu stellen, und was allenfalls mit Urthel und Recht wider ihn erkannt würde, zu erstatten angewiesen werden.

Die Caution muß bald Anfangs vor der Litis-Contestation, oder zugleich mit der eventualiter angehängten Litis-Contestation gesucht werden.

§. LXVIII.

Die Cautions-Bestellung geschiehet entweder mit liegenden Gründen, tüchtigen Bürgen, oder Pfanden, die juratorische Caution aber findet alsdann erst statt, wann jemand weder mit Pfanden noch Bürgen allen angewandten Fleißes ungeachtet, aufzukommen vermöchte, übrigens jedoch von gutem Leumuth, Trauen und Glauben ist.

Wie hoch aber die Caution zu bestellen, muß fürnehmlich nach der Sachen Beschaffenheit dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

§. LXIX.

§. LXIX.

Wenn derjenige Theil, so Caution zu leisten hat, fremd ist, solle für hießiger Beklagten Bürger, oder anderer Innwohner Sicherheit, auch von Amtswegen gesorget, und zu Vermeidung aller Weiterungen und Nachtheils, entweder gleich bey Einbringung der Klage, oder doch wenigstens auf des Beklagten beschehene Einlassung, die Bestellung genugsamer Caution, wegen aller verursachenden Schäden und Kösten, und allenfalls von Beklagtem habenden Gegen-Klage, gefordert, auch zur Richtigkeit gebracht werden.

Und wenn er solche nicht wohl anders, als durch Verpfändung seines außerhalb befindlichen liegend- oder fahrenden Vermögens, oder durch fremde Bürgen stellen wollte, solle er zu Beybringung einer Landesherrlichen oder Obrigkeitlichen Urkund und Versicherung, daß er oder seine Bürgen genugsam gemittelt seyen, und dem Beklagten wider ihn oder dessen Bürgen bedürfenden Falls mit promter Execution und Rechts-Hülfe, werde an die Hand gegangen werden, angewiesen werden.

Wann aber der Beklagte fremd ist, wie z. E. in Fällen ex capite fori delicti, contractus, hæreditatis, sich ereignet, soll auch nach Erforderniß der Umstände, und in Ermanglung anderer Sicherheit, von Amts-Gerichts- und Obrigkeitswegen, dem Kläger mit Subsidialien, an des Beklagten Obrigkeit, um die Verschaffung der Caution de judicio sisti, & judicatum solvi, an Hand gegangen werden.

Zehender Titul.

Von der Intervention.

§. LXX.

Wann ein dritter, bey einer Rechtsanhängigen Sache, ein Interesse zu haben vermeynet, solches auch behörig zu bescheinigen vermag, so kan derselbe interveniendo einkommen.

Und zwar, wann er jure proprio intervenirt und behauptet, daß weder der Kläger noch der Beklagte, ein Recht

Recht an der zu Proceß [illegible] der diese Intervention [illegible] Proceß instruiret, welches [illegible] entweder mit dem [illegible] Beklagten [illegible] lagt Kläger [illegible] [illegible] Haupt-Sache [illegible] [illegible] [illegible] en; ebenfalls auch dem Intervenienten durch [illegible] Hinterlegung oder Sequestration, Sicherheit gegeben werden.

§. LXXI.

Wann aber der Intervenient wegen seines bey der Sache habenden Interesse, dem einen oder dem andern Theil beystehet, muß er den Proceß in dem Stand annehmen, wie er zur Zeit der Intervention stehet, und wann es auch damit schon zum Schluß gediehen wäre, so kan doch der Spruch und Execution durch die Intervention nicht aufgehalten werden.

Wann aber der Beklagte fremd ist, wie z. B. die solches ratione fori delicti, contractus, haereditatis, sich ereignet, soll auch nach Erforderniß der Umstände, und in Ermangelung anderer Sicherheit, von Amts-Gerichts-und Obrigkeitswegen, dem Kläger per Subsidiales, an des Beklagten Obrigkeit, um die Verschaffung der Caution de judicio sisti, & judicatum solvi, die Hand gebotten werden.

Zehender Titul.

Von der Intervention.

§. LXX.

Wenn ein dritter, bey einer Rechtshängigen Sache, ein Interesse zu haben vermeynet, solches auch behörig zu bescheinigen vermag, so kan derselbe interveniendo einkommen.

Und zwar, wann er jure proprio intervenirt und behauptet, daß weder der Kläger noch der Beklagte, ein

Recht an der im Proceß verfangenen Sache habe, so findet diese Intervention allezeit statt, und muß als ein neuer Proceß instruiret, indessen aber, nach Befund der Sachen, entweder mit dem bisher, zwischen dem ersten Kläger und Beklagten, geführten Proceß, in so lange bis, wer der befugte Kläger sey, erscheine, in Ruhe gestanden, oder aber, wann zumal die Interventions-Sache altioris indaginis, die Haupt-Sache aber schon klar gemacht ist, oder schleuniger klar gemacht werden kan, muß diese, durch jene nicht aufgehalten, sondern in rechtlicher Ordnung verendschaftet, allenfalls auch dem Intervenienten durch Caution, Hinterlegung oder Sequestration, Sicherheit gegeben werden.

§. LXXI.

Wenn aber der Intervenient wegen seines bey der Sache habenden Interesse, dem einen oder dem andern Theil beystehet, muß er den Proceß in dem Stand annehmen, wie er zur Zeit der Intervention stehet, und wann es auch damit schon zum Schluß gediehen wäre, so kan doch der Spruch und Execution durch die Intervention nicht aufgehalten werden.

Sollte sich bey einer Intervention eine gefährliche Absicht und Collusion, zu eines oder des andern Theils Schaden, und ohnnöthigen Weiterungen und Verwicklungen äußern, ist solche, nach Befund der Umstände, entweder lediglich ab- oder ad separatum zu verweißen; Erforderlichen Falls kan auch bey obwaltendem Verdacht einer Collusion, oder intendirender Verzögerung der Intervenient mit dem Eid, daß sein Gesuch nicht gefährlicher Weise, sondern seines Interesse halber geschehe, ex officio beleget werden.

Eilfter Titul.

Von Urtheilen.

§. LXXII.

Nach eingebrachten Handlungen und Beschluß der Sachen, sollen die Acta auf der Canzley, so weit es noch nicht geschehen wäre, völlig registrirt, in folio gelegt, und wann sie zumal weitläuftig, geheftet, auch mit

einer

[illegible]

Eilfter Titel.

Von Urtheilen.

§. LXXII.

N[illegible]

einer Consignatione Actorum versehen, und dem Referenten zugestellet werden.

§. LXXIII.

Der Referent hat in jeder Sache worinn ihn die Ordnung trift, oder wozu er allenfalls besonders ernennt wäre, gleich von Anfang den Lauf des ganzen Processes, der Vorschrift gemeiner Rechte, und dieser besondern Ordnung gemäß zu dirigiren, allen unnöthigen Weitläuftigkeiten und Ausschweifungen in continenti Ziel und Maaß zu setzen, und den Proceß auf seinen eigentlichen Zweck, und dahin, worauf der Sachen gründliche, und schleunige Erörterung und Entscheidung beruhet, zu lenken.

Die Relation samt Gutachten, solle ohne Aufenthalt von dem Referenten befördert, befindenden Umständen nach auch ein Termin hiezu von dem Directorio vorgeschrieben werden.

Wenn es auf einen definitiv-Spruch, oder auf einen Bescheid, so die Kraft eines End-Urthels hat, ankommt, solle allezeit schriftlich referirt, der Status Causæ & Controversiæ deutlich bestimmt, und das Gutachten,

mit den rationibus dubitandi & decidendi, nach Maaßgab der Statuten, besondern Rechte und Gewohnheiten, dann der Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten, nicht aber nach eigenem Gutdünken, oder singulären Meynungen, ausgeführet werden.

Wenn der Referent in Durchgehung der Acten findet, daß die Sache sehr verworren, oder auf eine strittige und unausgemachte Rechts-Frage ankomme, oder noch viele kostbare Weitläuftigkeiten, auch große Verbitterungen unter den Partheyen, zumalen unter Verwandten veranlassen möchte, sind die Partheyen durch einen Neben-Bescheid, zum Versuch eines gütlichen Vergleichs (wann auch gleich schon einmal der Versuch vergeblich gewesen wäre) zu verweißen, und durch eine ex officio niederzusetzende Deputation, durch dienliche Vorstellung der Umstände, dazu allen Fleißes anzumahnen, in dessen nicht Verfang aber, muß ohne weiters die rechtliche Entscheidung Platz greifen.

§. LXXIV.

In welchen Fällen sich wegen Verwandschaft des Votirens und Referirens enthalten werden solle, ist bereits oben

oben (§. IX.) umständlich verordnet. Dem insonderheit die weitere Verordnung beyzufügen ist; wenn Sachen vorkommen, die vor einer Deputation oder vor Aemtern verhandelt worden, sollen die dazu Deputirte, die in Sachen Bericht und Gutachten erstattet haben, ingleichem in der Appellations-Instanz, die Richter voriger Instanz vom Votiren abstehen, auch während daß über die Sache votirt wird, abtretten.

§. LXXV.

Der Schluß wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Wenn aber in Rechtshändeln der Partheyen, paria entweders mixtæ oder unius religionis ausfallen, soll nochmals in Sachen votiert, und wenn man sich zu keinem Schluß vergleichen kan, die acta sumtibus ærarii, ex officio, auf eine Universität, pro re nata, entweder mixtæ oder unius religionis versendet, sohin das eingeholte Urthel in vim decreti inter partes angenommen, und dieses den Partheyen insinuiret werden,

Zwölfter Titul.

Von den Unkosten.

§. LXXVI.

Bey Abfassung der Urtheile, muß auch fürnehmlich auf die Proceß=Köſten, rechtlicher Bedacht genommen werden, es mag nun von den Partheyen hierum ausdrucklich angerufen worden seyn oder nicht.

Derjenige Theil, der eine offenbar ungerechte Sache hat, dergestalt, daß er von seinem Unrecht, entweder noch vor, oder gleich Anfang des Processes, oder in dessen Fortgang, von selbst, aus eigner Einsicht, oder durch den Rath eines unpartheyischen, redlichen Rechts=Freundes, leicht überzeugt seyn können, soll unnachsichtlich in alle und jede Proceß=Kosten, dem andern Theil zu erstatten, verurtheilet werden.

§. LXXVII.

Die Vergleich- und Aufhebung der Kosten untereinander, soll nur alsdann erkannt werden: wenn 1.) die Sache offenbar zweifelhaft war, entweder, da es eine nicht etwa nur durch besondere Meynungen einiger Rechts-Lehrer bezweifelte, sondern in der That, in den Gesetzen unentschiedene, und überhaupt unter den Rechts-Lehrern insgesamt bestrittene Rechts-Frage betrift, oder da die Sache in facto ungewiß und verworren war, daß deren Recht oder Unrecht, nicht wohl eher, als nach gerichtlich geführter Bescheinigung, oder Beweiß, und Gegen-Beweiß, wie auch, nach Abschwörung eines Reinigungs- oder Erfüllungs-Eides, ermessen und beurtheilet werden könnte.

§. LXXVIII.

Die besondere Kosten aber, als wegen begangenen Ungehorsams, versäumter Termine, und gemachte Verzögerungen, ferner, wegen unschicklicher Klage, oder wann einer den andern, vor ein incompetentes forum zieht, sol-

len sogleich bey dem Interlocut, miterkannt, und beygetrieben werden; wann aber auf solche Köſten bey dem Interlocut noch nicht erkannt worden wäre, solle noch bey der Definitiv-Entscheidung der rechtliche Bedacht darauf genommen werden.

§. LXXIX.

Hernach hat ein jeder Theil ein genaues Verzeichniß aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu richterlicher Einsicht und Ermessen vorzulegen, derjenige Theil aber, der vermög ergangenen Spruchs, die Kosten-Erstattung an den andern zu fordern befugt ist, hat zugleich sein Kosten-Verzeichniß möglichst zu bescheinigen, welches dann dem andern Theil sub termino von 8. Tagen communicirt, hierauf dann nach richterlichem Ermessen moderiret wird.

§. LXXX.

Wenn der Anwald oder Advocat muthwilliger Weise oder aus Unverstand Köſten verursacht, z. E. eine offen-

[illegible] eingegangener Ehe [illegible], oder die Güter und Verwaltung [illegible] Widerlegungen und Morgengabe. [illegible] und andern [illegible] Schaden [illegible] [illegible] ist es [illegible] [illegible] zu [illegible] nach Gestalt [illegible] und Umstände [illegible] zu erkennen.

Siebzehnter Titel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. LXXXI.

Nach Ablauf der zehn Tage, von Eröffnung des Urtheils an, wenn solches in Rechts-Kraft [illegible] [illegible] zur dessen Vollstreckung [illegible], [illegible] von dem obsiegenden Theil, wenn der Verurtheilte das Urthel nicht befolget, [illegible] angezeigt werden.

§. LXXIX.

§. LXXX.

offenbar ungegründete Sache vertheidiget, oder die Sache mit Einmischung ohnnöthiger incident-Puncten mit vielen Widerholungen und Allegationen, oder Anzüglichkeiten, und anderm unnützen Schreibwerk, weitläuftig gemacht, fatalia versäumt, die angesetzte Termine nicht gehörig abgewartet hat 2c. so ist er die hierdurch gemachte Kosten aus seinen Mittlen zu erlegen schuldig, oder nach Befinden sein angesetztes Deservit zu moderiren, wohl auch nach Gestalt seines Verschuldens, desselben ganz verlustig, und überdiß noch straf fällig zu erklären.

Dreyzehender Titul.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. LXXXI.

Nach Ablauf der zehen Tage, von Eröfnung des Urthels an, wenn solches die Rechts-Kraft beschritten, soll auf dessen Vollstreckung gesehen, zu dem Ende von dem obsiegenden Theil, wenn der Verurtheilte das Urthel nicht befolget, alsofort angezeiget werden;

Worauf der Richter zu Gelebung des Urthels, einen Termin, doch nicht länger, als auf 4. Wochen, unter angehängter Bedrohung der Execution, anberaumet; Nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber, die Execution, dem Innhalt des Urthels, und der Beschaffenheit der Sache gemäß, entweder mit Erklärung in die verwürkte Strafe, mit persönlichem, oder real-arrest, oder mit Auspfändung oder mit der Immission und Subhastation, ohne weiters zu verfügen.

§. LXXXII.

Ueberhaupts muß die Ordnung und Auswahl des Objecti executionis, nach der Sachen und Personen Beschaffenheit also eingerichtet werden, wie der obsiegende Theil am füglichsten klagloß zu stellen, der überwundene aber nicht mehrers, als unumgänglich geschehen muß, beschwehret werde.

Insonderheit aber wird

1.) in actionibus realibus die Execution auf das eingeklagte und adjudicirte beweg- oder unbewegliche

Vierzehender Titel.

Von Appellationen und andern Rechts Mitteln.

§. LXXXIII.

[illegible]

§. LXXXII.

[illegible]

liche Guth selbst durch würkliche Uebergab, Immission und Subhastation geschehen.

2.) In actionibus personalibus aber der verlierende Theil durch Auspfändung, oder durch Gefängniß, nach Gestalt und Gelegenheit der Sache, und nach Beschaffenheit der beeden Partheyen, zur Befolgung angehalten werden.

Vierzehender Titul.

Von Appellationen und andern Rechts-Mitteln.

§. LXXXIII.

Wenn eine Parthey durch ein ergangenes Urthel beschwehrt zu seyn glaubet, hat sie sich der in den Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten vorgeschriebenen Mittel zu bedienen, bey welchen man es auch hier durchaus gelassen; und hergegen alles unförmliche protestiren wider

wider die Bescheide und Urthel, wie auch alles unzeitige und Ordnungs widrige Einlaufen, Absprünge und vermeintliches Beschwehren, bey Rath, wider des Stadtgerichts oder einer andern Instanz Urthel und Bescheide, hiemit ausdrucklich verbotten haben will, und sollen die darwider handelnde, nebst Erstattung der Unkosten, auch in eine Strafe von 4. Thalern, unnachläßlich verfället werden.

§. LXXXIV.

Die Appellationen gehen von einer jeden untern Instanz, Stadtgericht, Burger-Meister-Amt, Oberpfleg-Amt, Handwerks-Gericht ꝛc. sogleich unmittelbar an einen Hoch-Edlen Rath.

Und gleichwie oben schon, von den Appellationen von den Aemtern Vorsehung geschehen, also ist hier nun zwar hauptsächlich von den Appellationen vom Stadtgericht, die Rede, jedoch auch bey jenen, in so ferne nicht ein Unterschied vorwaltet, die gleiche Anwendung zu machen, und diejenige Vorschriften, welche die Verhandlung in der Appellations-Instanz betreffen, gehen sowohl auf die Berufungen von den Aemtern, als von dem Stadt-Gericht,

Gerichte, jedoch mit zu nehmender Rücksicht auf den Unterschied der Formalitäten.

§. LXXXV.

Wenn demnach von einer Obergerichtlichen Sentenz [illegible] Parthey oder von einem solchen Urtheil [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß die Inquisition [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Defension [illegible] werden.

Und dar die Inquisition [illegible] bey Erhebung des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Purifications-Eides erlassen werden.

§. LXXXIV.

Gericht, jedoch mit zu nehmender Rücksicht auf den Unterschied der formalium.

§. LXXXV.

Wenn demnach von einem Stadtgerichtlichen definitiv-Urthel, oder von einem solchen Interlocut, welches die Kraft einer End-Urthel hätte, oder dessen Beschwehrde durch die Appellation von dem End-Urthel nicht widerbracht und abgethan werden könnte, appellirt werden will, muß die Appellation innerhalb der nächsten zehen Tagen von der Stunde und dem Augenblick des eröfneten Urthels an, gerechnet, bey dem Stadtgericht bey Strafe der Desertion interponiret werden.

Und kan die Interposition entweder sogleich bey Eröfnung des Urthels mündlich, oder hernach schriftlich geschehen, dabey auch der gewöhnliche Gold-Gulden erlegt, und zugleich um abschriftliche Verabfolgung der Acten gebethen, sich auch zu Beobachtung der übrigen Sollennien, nämlich zu Leistung des Vorstandes und des Appellations-Eides erbothen werden.

Der Gold-Gulden verbleibt der Gerichts-Canzley, wenn die Appellation abgeschlagen oder deserirt wird: wenn aber solcher deferirt wird, ist der Gold-Gulden nebst den Acten erster Instanz zu gemeiner Stadt-Canzley einzuliefern.

Wenn die Appellation vor Notario und Zeugen interponiret wird, welches binnen gleicher Zeit der zehen Tage geschehen muß, soll diese Interpositio längstens 8. Tage darauf dem Judicio a quo insinuirt und angezeigt werden.

§. LXXXVI.

Das Stadtgericht hat auch der eingewandten Appellation, wenn darbey die vorgeschriebene Legalität beobachtet worden ist, ordentlicher Weise zu deferiren, und die Acta priora mit den rationibus decidendi nach vorgängiger fleißiger collationirung, und in Gegenwart der Partheyen geschehenen Inrotulation, ohne allen Verzug abschriftlich, jedoch allezeit verschlossen und besiegelt zu ediren.

Wenn

Wenn aber der Provocant erhebliche Ursache zu haben glaubet, [illegible] Acta in Originali beylegen.

[illegible]

Wenn aber das Stadtgericht erhebliche Ursachen zu haben glaubet, warum der Appellation nicht deferiret werden könne; so mag dasselbe dem Appellanten, Apostolos refutatorios ertheilen, und selbe sofort, entweder auf ergangene Compulsoriales, oder in Fällen die nicht Verzug leiden, auch ohne Erwartung der Compulsorialium, in den nächsten 8. bis 14. Tagen, gründlichen Bericht, warum die Appellation nicht zuzulassen seye, an den Magistrat erstatten, und solchem Bericht, auch einstweilen die Acta in Originali beylegen.

Inzwischen muß jedes Urtheil oder Bescheid, von welchen behörig appelliret worden, außer den besonders ausgenommenen, und im §. XXI. angezeigten Fällen, bis zu erfolgendem Spruch der Appellations-Instanz, unvollstreckt, auch von Seiten der Partheyen alles in dem Stand, wie es zur Zeit der ertheilten Sentenz gewesen, gelassen werden.

 §. LXXVII.

§. LXXXVII.

In Zeit von dreyßig Tagen von der Interposition an, gerechnet, müssen bey Strafe der Desertion, die Acta primæ Instantiæ requirirt, und sich ad Juramentum Appellationis & cautionem erbothen werden, wenn solches nicht vorher schon, bey Interponirung der Appellation geschehen wäre.

Worauf dem Appellanten zu Auslösung der Acten ein Termin von dem Judice a quo anberaumet werden muß; übrigens hat Appellant, in Zeit von Vier Wochen, von Ertheilung der Apostolorum an, die Appellation bey Einem Hochlöblichen Magistrat einzuführen, seine Gravamina zu deduciren, und darbey die Acta erster Instanz zu übergeben, oder wenigstens, von rite beschehener requisitione Actorum, beglaubten Schein beyzubringen.

Diese monathliche Frist solle jedoch von dem Judice superiori auf Appellantens Ansuchen, und Bescheinigung, rechtmäßiger Hindernisse, auf eine anderweite Frist von 4. Wochen, befindenden Umständen nach prolongirt werden.

Wenn

LXXVII.

[illegible] der Inquisition [illegible] [illegible] der Ketzern, [illegible] [illegible] Appel- [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Wenn aber von dem Judice a quo Apostoli refutatorii erkannt worden, hat Appellant binnen 4. Wochen von solchem Erkänntniß an, bey Strafe der Desertion, bey dem Hochlöblichen Magistrat mittelst einer Supplic, welcher die Sententia a qua, und die Refutatorii, auch eine gründliche Vorstellung der Sache und seiner Beschwehrden beygelegt werden, um Erkennung der Appellations-Processe, anzusuchen: worauf auch dem Judicio a quo, unter Communication der Appellantischen Supplic, und Libelli gravaminum die schleunige Erstattung des Appellations-Berichts, nebst Einsendung der Acten in originali, anbefohlen wird.

Wenn nun aus dem Bericht und den Acten, die zuverläßige Ursachen, warum die Appellation abzuschlagen sey, nicht alsogleich evident- und offenbar erhellen, so werden die gebethene Appellations-Processe erkannt, und zugleich dem Appellanten ein monathlicher Termin vorgeschrieben, in welchem derselbe die sollennia appellationis in voriger Instanz nachholen und erfüllen, und die Appellation selbst introduciren solle, alles bey Strafe der Desertion.

 §. LXXXVIII.

§. LXXXVIII.

In der Appellations-Instanz wird von den Partheyen schriftlich verfahren, die Appellations- und Beschwehrden-Schrift, wird dem Appellanten communicirt, welcher, im Fall er gegen die Formalia oder Devolution, oder Exceptiones dilatorias einzuwenden hätte, dennoch zugleich eventualiter seine Antwort und Gegen-Handlung, auf die Gravamina und Hauptsache mit einbringen solle; übrigens wird sodann bis zur Duplic-Schrift gehandelt: und sonst überhaupt alles, was von dem Lauf des Processes in vorigen Titeln angewiesen und verordnet worden, auch in dieser Instanz in behörige Anwendung gebracht.

Die Verhandlungen sollen aber alle actenmäßig, kurz und deutlich, auf das in Actis vorhin vorgekommene remissive, ohne überflüssige Wiederholung gefaßt werden.

Es wird zwar auch neuen oder bessern Beweiß in dieser Instanz beyzubringen, beyden Theilen gestattet: wenn sich aber äußerte, daß solches gleich in erster Instanz eben sowohl hätte beygebracht werden können, bloß aus Nachläßigkeit oder Verzögerungs-Absichten, in die andere In-

stanz

[illegible] ertheilet werden, sollen die [illegible] oder deren Abschriften und Abdrucken in eine [illegible] [illegible] confirmiret werden.

Endlich stehet es auch in eines jeden [illegible] freyem Willen, in der Appellations-Instanz schriftlich [illegible] zu verfahren, [illegible]

§. LXXIX.

Von Seiten des Oberrichterlichen Amtes in der Appellations-Instanz, soll gleich Anfangs auf die formalia appellationis wohl gesehen, und wenn einiger Mangel erscheinet, soll ohne weitläufige [illegible], und [illegible] in das meritum, der Punct der formalitæt [illegible] werden, wenn

a) die Appellation binnen den zehen Tagen, von Eröffnung des Urtheils an nicht eingewendet; wenn

b.) die

§. LXXXVIII.

[illegible] der Appellations-Instanz wird von den Parteyen [illegible] eingereicht, die Appellations- und Beschwerden-Schrift, welche dem Appellaten communicirt, und der, im Fall er gegen die Formalien oder Devolutiven, [illegible] Exceptionen [illegible] eingewendet hätte, dennoch zugleich [illegible] seine Antwort und Gegen-Handlung, auf die Gravamina und Hauptsache mit einbringen solle; übrigens wird ebenso bis zur Duplic-Schrift gehandelt, und auch überhaupt alles, was von dem Lauf des Processes in erster [illegible] angewiesen und verordnet worden, auch in diese Instanz in behörige Anwendung gebracht.

Die Verhandlungen sollen aber alle gründlich, kurz und deutlich, daß was in Acten bereits vorgekommen [illegible], ohne überflüßige Wiederholung geführt werden.

Es wird zwar auch neuer oder besserer Beweiß in dieser Instanz [illegible] beyden Theilen gestattet; wenn sich aber äussert, daß solcher gleich in erster Instanz eben sowohl hätte beygebracht werden können, bleibt dem Nachläßigen der Verspätungs-Nachtheil, so die andere [illegible]

kann

stanz verschoben worden, sollen die schuldhafte Partheyen, oder deren Anwälde und Advocaten in eine Geldbuse nach Befinden condemnirt werden.

Endlich stehet es auch in ein- oder des andern Theils freyem Willen, in der Appellations-Instanz lediglich weiters verfahren, auf die Acta voriger Instanz sich zu beziehen, und zum Spruch Rechtens zu schließen; ja die Partheyen sollen, wenn sie weder etwas neues, noch zu besserer Erläuterung und Ausführung der Sachen dienliches anzuführen wissen, ad Acta priora gleich zu submittiren schuldig seyn.

§. LXXXIX.

Von Seiten des Oberrichterlichen Amtes in der Appellations-Instanz, solle gleich Anfangs auf die formalia appellationis wohl gesehen, und wann hieran Mangel erscheinet, soll ohne vergebliche Weitläuftigkeit, und Einlassung in das materiale, der Punct der formalitæt entschieden werden, wenn

a.) die Appellation binnen den zehen Tagen, von Eröfnung des Urthels an nicht eingewendet; wenn

b.) bin-

b.) binnen 30. Tagen, von Zeit der Interpositione Appellationis an, die Acta primæ Instantiæ nicht behörig requirirt, und die übrige solennia prästiret, oder doch darzu bereit, sich anerbotten worden; wenn

c.) die Appellation in Zeit von 4. Wochen, von Ertheilung der Apostolorum an, bey Rath nicht introduciret, noch vor deren Ablauf prorogatio fatalis introducendæ, aus beygebrachten erheblichen Ursachen, gesucht und erhalten; oder

d.) in dem Fall, da Apostoli refutatorii ertheilt worden, binnen bemeldter Frist von 4. Wochen, nicht pro compulsorialibus eingekommen, ferner wenn

e.) die Auslösung und Einbringung der Acten erster Instanz, in dem gesetzten Termin verabsäumet, endlich auch wenn

f.) der, ad justificandam appellationem besonders anberaumte Termin nicht befolget, noch in Zeiten salvirt worden.

In

In allen diesen Fällen, solle die Appellation für erloschen gehalten, auch, ohne Anrufen oder Einwenden der Parthey ex officio darauf erkannt, und der Appellant, mit Verurtheilung in die Kosten, lediglich ab, und zur Ruhe gewiesen werden: es wäre dann daß aus rechtserheblichen Ursachen, die Restitutio in integrum Plaz greifen könnte, wobey aber nichts destoweniger die dem Appellaten durch solche Verzögerung verursachte Kosten zu erstatten sind.

§. XC.

Das Kayserliche Ferdinandäische Appellations-Privilegium, benennet gewiße Sachen und Fälle, in welchen sowohl denen bey Rath als bey Stadtgericht ergehenden Urtheln förderſamst die parition geleistet werden solle, als da sind 1.) Schuldsachen, so entweder auf des Schuldners Bekänntniß und Aussage ohnläugbar, oder durch des Schuldners eigne Handschrift, Unterschrift, Handelsbücher, Pettschaft und Innsiegel, samt oder sonders, oder durch 2. glaubwürdige Zeugen, oder durch des Herrn Reichs-Stadt Vogtes Innsiegel erwiesen und beglaubt werden können, oder worden sind;

2.) Sachen, allerhand Leibsbeschädigungen, Würf, Stich, Stöß, Schläg, Lähmungen, Beinbrüche, oder fließende Wunden betreffend;

3.) Sachen, deren Kaufleuthe, ihre Wechsel und Kaufmanns-Handlung angehende, und dann

4.) Falliments-Sachen, da entweder der Fallit wider seine Gläubiger, samtlich, oder einige derselben, wider die Ausschüsser gemeiner Massæ streiten;

In diesen Fällen also, vermag Ein Ehrlöbliches Stadtgericht, der eingewandten Appellation nicht alsofort zu deferiren, sondern zuförderst die Folgleistung und Vollziehung des ergangenen Bescheids, und der Appellation nur quoad effectum devolutivum den Lauf zu lassen: doch sind hierunter die Umstände vernünftig zu ermessen, ratio legis & privilegii wohl zu consideriren.

Dahero auch Ein Hoch-Edel und Hochweißer Magistrat in solchen Fällen, auf Eines Ehrlöblichen Stadtgerichts erstatteten Appellations-Bericht, nach Beschaffenheit der Umstände, über den effectum suspensivum, oder bloß devolutivum der eingewandten Appellation justa interpretatione zu erkennen sich vorbehält.

Gleich-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gleichwie insonderheit auch, schon durch das Decret vom 12. November 1757. verordnet worden, daß in anhängigen Schuld-Sachen bey Stadtgericht, wenn der gemeine Schuldner sich mit gesamter Creditorschaft wegen den liquiden Forderungen verglichen, Zahlungs-Fristen versprochen, auch der Vergleich gerichtlich bestättiget worden, nachgehends aber solchen, unter dem Vorwand einiger, wider einzeler Glaubiger zu machen habenden Gegen-Forderungen nicht erfüllen wollte, ja so gar von einem die Erfüllung des Vergleichs auflegenden inhæsiv- und Executions-Bescheid appellirte;

Nichts desto weniger mit der Vollstreckung quoad liquidum kein Anstand genommen, die Vergleichs-Fristen also beygetrieben, und den Creditoribus bezahlt, die allenfallsige Reconventio aber ad separatum verwiesen, oder wenn sie in continenti zu bescheinigen wäre, die rata deßjenigen, wider den solche Reconventio gehet, in gerichtlichen Handen einstweilen behalten, übrigens ohngesäumt der Appellations-Bericht erstattet werden solle: Also ist dann dieser zu Beförderung der Justiz heilsamlich abzielenden Verordnung fernerhin gemessenst nachzuleben.

§. XCI.

Endlich solle in der Appellations-Instanz bey Entscheidung der Sache, der Punct der Unkosten halben, theils nach denen bereits §. §. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. gegebenen Vorschriften, theils mit dieser Rücksicht beobachtet werden, daß, wenn in der zweyten Instanz die Sentenz lediglich und aus eben den in erster Instanz vorgekommenen Gründen confirmiret wird, regulariter der verlustige Theil dem andern die Unkosten, wenigstens der zweyten Instanz zu erstatten condemnirt würde, wo nicht besonders erhebliche Ursachen einleuchten, welche des Appellanten eingewandte Appellation rechtfertigen mögen.

Würde aber Sententia a qua reformirt, sollen die Unkosten beyder Instanzien gegeneinander compensirt werden.

Wenn der Appellant die Berufung fallen lassen, oder sich sonsten daran versäumet hätte, ist er in die hierunter verursachte Kosten gleichfalls zu verurtheilen.

§. XCII.

[illegible]

1.) [illegible]

2.) [illegible] in integrum, oder

3.) [illegible]

§. XCIII.

[illegible]

§. XCII.

Findet sich ein Theil durch das in der Appellations-Instanz ergangene Urthel beschwehrt, so stehet demselben frey, nach Beschaffenheit der Sache entweder

1.) durch die Revision, oder

2.) durch restitutionem in integrum, oder

3.) durch die Appellation an eines der höchsten Reichs-Gerichte, sein Recht weiter zu suchen.

§. XCIII.

Im Weg der Revision, welche dem beschwehrten Theil entweder, wenn die Appellation nicht Platz findet, oder wenn er selbst an statt der Appellation lieber das Mittel der Revision ergreifen will, zu verstatten ist, mag derselbe die Verschickung der Acten, an eine auswärtige Juristen-Facultät, begehren; Er muß solches aber bey Strafe der Desertion binnen zehen Tagen, von Publication

des Urthels an, gebührend vorbringen, und entweder ad Acta priora sogleich submittiren, oder binnen 30. Tagen, à die publicatæ Sententiæ, gleichfalls sub pœna desertionis seine Beschwehrden deduciren; da dann jedem Theil ein Satz verstattet, hierauf die Acten in Gegenwart der Partheyen auf Kosten des revidirenden Theils, als welche in dem Termino Inrotulationis bey Strafe der Desertion baar erlegt werden müßen, inrotulirt, mit dem Canzley-Siegel und beyder Partheyen Pettschaften verschlossen, und sodann mit aller nöthigen Vorsichtigkeit, an auswärtige unpartheyische Rechtsgelehrten zu Abfassung des Revision-Urthels, verschicket werden.

Inzwischen solle mit Vollstreckung des Erkänntnisses, worgegen die Revision ergriffen worden, in Ruhe gestanden, und diesem Rechts-Mittel der Effectus suspensivus gelassen werden, diejenige Fälle ausgenommen, wo in der Appellation selbsten der Effectus suspensivus cessiret.

Wider das in Revisorio ergangene Urthel, findet keine weitere Revision, noch Appellation statt, es wäre denn, daß sich eine offenbare Nullität äußerte.

§. XCIV.

§. XCIV.

Wenn außer dem bemerkten Fall der Revision, von einer Parthey die Verschickung der Acten begehret würde, solle solche weder vor, noch nach geschehenem und publicirtem Spruch, bey Richtern oder Aemtern erster Instanz, zugelassen werden:

In Sachen aber, die vor einem Hochlöblichen Magistrat anhängig sind, stehet es bey dessen Ermessen, befindenden Umständen nach, solche Transmissionem Actorum zu gestatten, oder, wo es zumalen nur zu unnöthigem Aufenthalt und mehrern Kosten dienet, abzuschlagen.

§. XCV.

Wie die Restitutio in integrum contra Sententiam, nach bekannten Rechten, alsdann zugelassen wird, wenn der suchende Theil erhebliche neue Umstände, die in Actis noch nicht vorgekommen sind, die ihm auch vorher noch nicht bekannt gewesen sind, oder die er doch zur Sache

dien=

dienlich zu seyn nicht erachtet hat, solches auch eidlich erhärten kan, beyzubringen vermag; also hat es auch deßfalls darbey sein Bewenden, und kan dieses Mittel unter den behörigen Eigenschaften bey Einem Hochlöblichen Magistrat Selbst, angestellet werden.

Fünfzehender Titul.

Von Raths- oder Gerichts-Deputationen.

§. XCVI.

Es stehet fürnehmlich in des Richters Ermessen, in vorkommenden Fällen, die nicht füglich anders, als durch eine Deputation, oder vor derselben expedirt werden können; entweder auf der Partheyen Anrufen, oder von Amtswegen solche zu erkennen, und zwar nicht nur zu gewissen einzeln Handlungen, z. E. Zeugen-Abhörung, Vorlegung der Urkunden, und dergleichen, sondern auch zu völliger Untersuchung und Behandlung einer Sache, wo zuma-

[illegible] Legalisationen und Berechnungen [illegible] [illegible] [illegible], vorgenommen sind.

Es ist aber auch den Partheyen vergönnt [illegible], um entweder den Ausgang der streitigen Sache desto mehr zu beschleunigen, oder in Betracht [illegible] [illegible] den Umständen der besondern Verhältnisse, einen Vergleich vor dem Rath oder Stadt-Gericht, [illegible] [illegible] die Sache der Ordnung nach gehöret, zu begehren, [illegible] [illegible] der Vergleichung, von den Partheyen selbst, oder ihren Anwälden, Advocaten und Beyständen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu protocolliren, oder in [illegible] [illegible] [illegible], in Form des summarischen Prozesses, geschlossen [illegible].

§. XCVII.

[illegible]

derselb zu ferner nicht erachtet hat, solches auch alsobald ab-
holen last, beygebrachter massen; also, daß auch dieß bey
jene bleiben sein Bewenden, und den bloße Abschrift davon
des schuldigen Exemplarien des Eines Hochlöblichen Ma-
gistrats-Drucks, ausgestellet werden.

Fünfzehnter Titel.

Von Raths- oder Gerichts-Deputationen.

§. XCVI.

[illegible]

zumalen Liquidationen und Berechnungen zwischen beyden Theilen, vorzunehmen sind:

Es soll aber auch den Partheyen vergönnet seyn, um entweder den Ausgang der strittigen Sache desto mehr zu beschleunigen, oder in Betracht anderer erheblichen Ursachen die besondere Anordnung einer Deputation bey Rath oder Stadt-Gericht, wohin nehmlich die Sache der Ordnung nach gehöret, zu begehren, vor welcher die Verhandlung, von den Partheyen selbst, oder ihren Anwäldten, Advocaten und Beyständen, so viel möglich, mündlich ad protocollum, oder in kurzen schriftlichen Sätzen, in Form des summarischen Processes, geschehen solle.

§. XCVII.

Von der niedergesetzten Deputation, soll vörderst, nach eingenommener nöthiger Information der Sache, mit allem Fleiß die Güte unter den streitenden Theilen versucht, und wenn ein Vergleich erzielt worden, solcher

ad protocollum genommen, auch solches Protocoll von den Partheyen unterschrieben, dann nach dessen Innhalt ein deutlicher und förmlicher Receſs abgefaßt, und hierüber, nebst zu erstattendem Deputations-Bericht, des Raths oder Stadt-Gerichts Ratification gesucht werden.

In Entstehung der Güte solle jederzeit mit genüglicher Untersuchung der Sache schleunig fürgefahren, sodann an den Rath oder Stadt-Gericht von der Deputation mit Gutachten berichtet werden.

Sechzehender Titul.

Von Arresten.

§. XCVIII.

Da insgemein verbothen ist, den andern an seinem Leib oder Guth zu kümmern, und vielmehr, was man an den andern zu sprechen hat, mit ordentlichem Recht

Recht gesucht werden soll, so sollen auch in Civil-Sachen, die Arreste sowohl der Personen als Sachen, mit aller Behutsamkeit und Vorsicht, von Seiten der Parthey gesucht, und auch von Seiten des Richters nicht anders, als nach genugsamer Erwägung aller Umstände der Personen und Sachen, und nicht ohne bescheinigte rechtmäßige Ursachen, erkannt werden.

Rechtmäßige Ursachen eines Arrests in Civil-Sachen sind: wenn der Schuldner nicht genugsam angesessen, und der Flucht wegen, verdächtig ist; wenn er das Seinige durchbringt, verrücket, und entwendet; Wenn periculum in mora ist; Wenn von einem, der unter fremder Obrigkeit gesessen, die Zahlung aller gesuchten Obrigkeitlichen Hülfe ohngeachtet, nicht zu erhalten, und derselbe, oder ihm zugehörige Sachen hier betreten werden, wozumalen auch hier contrahirt, oder hier die Zahlung zu thun versprochen worden ist.

§. XCIX.

Demjenigen, der den Arrest impetrirt, wird sogleich bey dessen Erkennung ein Termin von 8. Tagen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, eine kürzere Frist zur Justificirung des Arrestes und genugsamer Ausführung seiner Forderung anberaumet.

Worüber der Arrestat mit seinen Exceptionibus genüglich gehört werden solle.

Wenn der Impetrant in termino justificationis außen bleibt, und die Gebühr nicht beobachtet, soll auf des andern Theils contumaciren, ihm noch ein kurzer Termin sub præjudicio anberaumet, und nach dessen fruchtlosen Verstreichung der Arrest relaxiret, Impetrat ab Instantia absolviret, ihm auch von dem Impetranten alle Schäden und Unkosten erstattet werden.

Wenn

[illegible]

§. C.

[illegible]

[illegible]

§. XCIX.

Derjenige, der den Druck inspicirt, wird sogleich bey dessen Erfindung die [illegible] des [illegible] Bogen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf sichere Art zur Justificirung des Berichts oder genugsamer Belohnungs-Forderung aufbewahren.

Worüber der Bericht mit seinen [illegible] gemeinschaftlich geführt werden solle.

[illegible]

Wenn der Impetrat den zu seiner Erscheinung und Einlassung gesetzten Termin, unbefolgt läßt, wird er auf Anrufen des Impetrantens in die Unkosten des Termins condemnirt, und ein weiterer Termin zur Einlassung, sub præjudicio anberaumet, bey dessen ferneren Aussenbleiben aber der Arrest pro justificato gehalten und angenommen.

§. C.

Gegen Bestellung genugsamer Caution mit Bürgen oder Pfand, ist ordentlicher Weise der Arrest, so gar auch wider des Klägers Willen, wieder aufzuheben, und muß solche Caution, de judicio se sistendo & judicato solvendo prästiret werden.

Diß ist aber von nicht ganz ausgemachten, noch ganz klaren Forderungen vonnöthen: immassen, in confessirten und offenbaren Schulden, und wenn sonsten der Arrestat nichts erhebliches einwenden kan, die Bezahlung sofort geschehen muß, und Caution nicht statt finden kan.

Von Richterlichen Amts wegen kan auch zu mehrerer Sicherheit von dem Arrest suchenden Theil Caution gefordert werden.

Da sich bey der Justification des Arrests befinden würde, daß solcher ohne genugsamen Grund gesucht worden, so soll er so fort relaxirt, und der Impetrant in die Erstattung der verursachten Schäden und Kosten auch billichmäßiger Satisfaction condemniret werden.

Uebrigens würket der erlangte Arrest kein Jus reale, noch Hypothec und Vorzugs-Recht in Concursu Creditorum.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Proceß-Ordnung des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg [Decretum in Senatu, den 14. Februarii 1771.]

[Augsburg] 1770

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1684
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084642-5
VD18 14573512